

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Annuaire français de droit international. Vol. I. 1955. (Paris): Centre National de la Recherche Scientifique (1956). XV, 835 S. (Publié par le Groupe Français des Anciens Auditeurs de l'Académie de Droit international de la Haye). 2400.— ffr.

Die A.A.A. begann seit dem zweiten Weltkrieg eine eigene Aktivität mit wissenschaftlichem Anspruch zu entfalten und auch ihr Annuaire (vgl. unten S. 721) mit internationalrechtlichen Beiträgen auszustatten. Dieser Entwicklung folgt die französische Landesgruppe in einer das Vorbild weit überbietenden Weise in ihrem im Sommer 1956 unter dem Patronat von Jules Basdevant, Gilbert Gidel, André Gros, Paul Reuter, Charles Rousseau, Georges Scelle und Marcel Sibert erschienenen Annuaire français. Die Redaktion liegt bei Madame Paul Bastid, Georges Fischer, Luc Muracciole und Daniel-Henri Vignes. Frankreich besaß bisher, im Gegensatz zu vielen anderen Staaten, kein solches Jahrbuch. Die Neuschöpfung ist ein großer Wurf und eine eindrucksvolle Leistung von durchaus eigenem Gepräge: keine willkürliche oder vom Zufall bestimmte Sammlung von Beiträgen, Dokumenten und Kritiken, sondern ein planmäßig aufgebautes und durchdachtes Ganzes. Daß der französische Blickwinkel, nicht als politische Tendenz, sondern als Auswahl Gesichtspunkt und empirische Grundlage, hervortritt, ist zu begrüßen und einer nur scheinbaren Objektivität und Ubiquität vorzuziehen. Hierdurch erhält diese Veröffentlichung ihren spezifischen Wert. Hervorzuheben seien in dieser Richtung vorweg die Berichte über französische Rechtsprechung (des Jahres 1954) zu völkerrechtlichen Fragen von Luc Muracciole (S. 533–592), vor allem aber über «Pratique française [du 1^{er} janvier au 1^{er} octobre 1955] concernant le droit international public» von Jean Charpentier (S. 592–622) – letzteres ein Gegenstück zu den wertvollen Übersichten von Guggenheim im „Schweizerischen Jahrbuch“ (vgl. z. B. oben S. 209). Der Rechtsprechungsbericht ist systematisch, der Praxis-Bericht von Charpentier nach Sachbegriffen alphabetisch angelegt, wobei vielfach auf andere Teile des Bandes verwiesen wird, abgesehen von zahlreichen Querverweisungen. Beide

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Berichte bestehen wesentlich aus Textauszügen und Nachweisen. Zu erwähnen ist ferner die Übersicht «Principaux textes intéressants le droit international public» von Jean Personnaz (S. 515–532), die französische Gesetzgebungsakte zu völkerrechtlichen Abmachungen (vorzugsweise Publikationsverordnungen zu Verträgen) nebst «travaux préparatoires» in einer nicht ganz verständlichen Reihenfolge und zeitlichen Abgrenzung nachweist und mit erläuternden Bemerkungen versieht, z. B. die Dekrete vom 3. 2. 1955 über den NATO-Pakt und NATO-Hauptquartiere (S. 517–520), die Gesetze vom 3. 4. 1955 mit Ratifikationsermächtigung zu den Pariser Verträgen vom 23. 10. 1954 usw.

Auch die 24 „Studien“ behandeln ausschließlich Völkerrecht und das Recht inter- und übernationaler Organisationen, unter Vermeidung der nicht immer fruchtbaren, bei vergleichbaren Publikationen häufigen Vermischung mit Themen des internationalen Privat-, Straf- usw. -rechts, und zwar vorwiegend konkrete Fragen oder Erscheinungen, die Frankreich irgendwie betreffen. Der juristische Charakter, wenn auch mit offenem Blick auf Tatbestandsfragen jeder Art, wird streng gewahrt, unter Ausschluß der sogenannten *political science*-Methoden. Dies tritt deutlich hervor bei der Arbeit von Maurice Flor y: «Les bases militaires à l'étranger» (S. 3–30), worin die verschiedensterlei Rechtsgrundlagen militärischer Stützpunkte und die dabei auftretenden Überschneidungen von zweierlei Staatsgewalt herausgearbeitet werden. Michel Virally, der Verfasser von «L'administration internationale de l'Allemagne du 8 mai 1945 au 24 avril 1947», untersucht «La condition internationale de la République fédérale d'Allemagne après les Accords de Paris» (S. 31–52), z. B. die Vorbehaltsklauseln, die er nicht als vertragliche Zugeständnisse der Bundesrepublik Deutschland, sondern als Restbestände des aus der Kapitulation hervorgegangenen Regimes qualifiziert (S. 38), die Fragen der Wiedervereinigung, Deutschlands Stellung im NATO-Pakt usw. Roger Pinto erörtert in «Les conventions du 3 juin 1955 entre la France et la Tunisie» (S. 53–66) besonders die Befugnisse der Communauté franco-tunisienne sowie ihrer Gliedstaaten auf bestimmten Sachgebieten und die Streitschlichtung zwischen Frankreich und Tunesien. C.-A. Colliard untersucht in «La question de Formose» (S. 67–84) an Hand der Vorgeschichte und der amerikanischen Erklärungen den Status der Insel und berichtet über die Versuche einer Problemlösung besonders im Rahmen der UN. Die besonders den internationalen Status des Panama-Kanals betreffenden Ausführungen von Georges Fischer: «Les relations entre les Etats-Unis et la République de Panama» (S. 85–98) sind durch den Vertrag vom 25. 1. 1955 veranlaßt. René-Jean Dupuy behandelt in «L'application du Traité d'assistance réciproque de Rio de Janeiro dans l'affaire Costa Rica – Nicaragua» (S. 99–110) den Konflikt vom Januar 1955. Den Charakter von Miscellen haben die Beiträge von Daniel-Henri Vignes: «Le principe de l'unanimité dans les organisations européennes» (S. 111–119), Manfred Lachs: «Le Traité de Varsovie du 14 mai 1955» (S. 120–122), Jacques Leprette: «Le statut de Berlin» (S. 123–127), Marcel Merle: «L'Accord franco-allemand du 23 octobre 1954 sur le statut de la Sarre» (S. 128–133), Daniel-Henri Vignes:

«Le referendum sarrois» (S. 134–139), André Cocâtre-Zilgien: «Les Accords de Paris devant le Parlement français» (S. 140–150), Charles Chaumont: «La neutralité de l'Autriche et les Nations Unies» (S. 151–157), André Cocâtre-Zilgien: «La comptabilité du pacte turco-irakien et des obligations internationales antérieures des Etats signataires» (S. 158–165), XXX: «L'administration du Viet-Nam Sud dans le cadre des Accords de Genève» (S. 166–168), Hubert Thierry: «La condition juridique du Nord Viet-Nam» (S. 169–174), Paul Louis-Lucas: «L'affaire de la légation de Roumanie à Berne» (S. 175–182), Marcel Le Poittevin: «Que signifie l'article 14 de la convention de Bruxelles du 23 septembre 1910 pour l'unification de certaines règles en matière d'assistance et de sauvetage maritimes?» (S. 183–191), Maxime Chretien: «Note documentaire sur les immunités fiscales dont bénéficient en France les agents diplomatiques et consulaires en vertu des lois et des tolérances administratives» (S. 192–207), Georges Fischer: «Le mode de règlement des différends adopté par l'Accord international sur le blé» (S. 208–211), Daniel-Henri Vignes: «La Commission de conciliation franco-italienne» (S. 212–217), Jean Lucien-Brun: «La politique concordataire de Pie XII» (S. 218–222), Henri Coursier: «Définition du droit humanitaire» (S. 223–227), während Georges Fischer das Thema «La coopération internationale en matière d'utilisation pacifique de l'énergie atomique» (S. 228–257) an Hand der zwei- und mehrseitigen Abkommen eingehender behandelt.

In der Abteilung «Chroniques» unter «Jurisprudence internationale» (S. 262–329) behandelt Madeleine Grawitz die IGH-Urteile vom 18. 11. 1953 und 6. 4. 1955 im Nottebohm-Fall sowie das IGH-Gutachten vom 7. 6. 1955 im Falle Südwestafrika, den Fragen der Staatensukzession betreffenden Spruch des UN-Gerichtshofs für Libyen vom 27. 6. 1955 (S. 282–290), die Urteile Nr. 55–59 und 64 des UN-Verwaltungsgerichts, Jacques Mercier die Urteile des ILO-Verwaltungsgerichts vom 3. und 6. 9. 1954 und vom 26. 4. und 19. 10. 1955 (S. 296–312), Jean Boudouis die Entscheidungen des EGKS-Gerichtshofs vom 21. 12. 1954 und vom 11. 2., 21. 3., 28. 6. und 18. 7. 1955 (S. 312–324). Das Urteil des Appellationsgerichts des Internationalen Gerichtshofs von Tanger vom 13. 8. 1954 ist S. 324–328 wiedergegeben.

In der Abteilung «Nations Unies et organisations internationales générales» (S. 329–423), betreut von Georges Fischer, finden sich aus dessen Feder in der Unterabteilung «Nations Unies» interessante Berichte über «Participation des Etats non membres aux travaux des commissions économiques régionales» (S. 330–345), «Les compétences du Secrétaire général» (S. 345–348) und «Coordination en matière d'assistance technique de l'O.N.U. et des Institutions spécialisées» (S. 358–363), ferner von J. de Soto über die Entwicklung der Abrüstungsfrage (S. 348–358), von J. Dehaussy über die Arbeiten der International Law Commission (S. 364–370), schließlich von L. Kopelmanas über «La codification des coutumes du commerce international dans le cadre des Commissions régionales économiques des Nations Unies» (S. 370–375). Entsprechende Beiträge

von Georges Fischer enthalten die Unterabschnitte für die ILO («Le caractère tripartite de l'Organisation», «Représentation des territoires non autonomes à la Conférence internationale du Travail», «Privileges et immunités», S. 376–392), die UNESCO (das Abkommen zwischen ihr und Frankreich über den Sitz der UNESCO vom 2. 7. 1954 betreffend, S. 393–406) und die Organisation de Coopération Commerciale (zum Gründungsprotokoll vom 10. 3. 1955, S. 406–423).

Die Abteilung «Organisation de l'Europe» (S. 424–514) enthält, je in Unterabschnitten für die betreffenden Einrichtungen, Aufsätze über den Europarat von Alexandre-Charles Kiss («Buts, organisations, relations extérieures, contribution au développement du droit européen», S. 425–454), über die OEEC («L'Accord monétaire européen du 5 août 1955», S. 455–463) von Pierre Huet, über die Verpflichtung der NATO-Staaten zu politischer Konsultation von Suzanne Bastid (S. 464–470), eine «C. L. B. V.» gezeichnete Artikelserie über die Rechtspersönlichkeit der NATO, die Pariser Parlamentariertreffen der NATO-Staaten vom 18.–22. 7. 1955, die Integration der Streitkräfte und Generalstäbe, den Status der NATO-Funktionäre, die Finanzierung der NATO, den Begriff der Verteidigungsausgaben, die Verteilung der Ausgaben für die gemeinsame »Infrastruktur« und die internationalen Ausschreibungen (S. 471–490). Fragen der Westeuropäischen Union und der Europäischen Verkehrsministerkonferenz behandelt Daniel Vignes (S. 490–502), P. Jacobsen das Comité intergouvernemental pour les migrations européennes (S. 502–507), Alexandre-Charles Kiss die Rheinschiffahrt-Zentralkommission (S. 508–514). Den Abschluß des Textteils bildet eine «Chronologie des faits internationaux d'ordre juridique» von Lazar Focsa neanu über das Jahr 1955 (S. 623–701). Auf neun Dokumente aus der Zeit vom Oktober 1954 bis September 1955 (S. 703–743) und 23 Buchbesprechungen (S. 745–778) folgt eine systematische Bibliographie von Neuerscheinungen in französischer Sprache (Bücher und Aufsätze) der Jahre 1954 und 1955, die auch unveröffentlichte Dissertationen und Denkschriften umfaßt (S. 779–815). Von Interesse ist eine Übersicht über den völkerrechtlichen Unterrichtsbetrieb in Frankreich, besonders über Spezialkurse und entstehende Dissertationen (S. 816–818). Ein Inhaltsverzeichnis, das besser am Anfang stünde, ein etwas knappes Sachregister sowie Entscheidungs- und Vertragsregister beschließen den Band, der zwar keine wirklich grundlegende wissenschaftliche Untersuchung enthält, sich dafür aber als fast enzyklopädische Übersicht über völkerrechtliche Fragen und Einrichtungen der Gegenwart darstellt, die als wertvoller Beitrag besonders zur Erschließung der französischen Völkerrechtspraxis begrüßt werden kann.

Strebel

Annuaire de l'Institut de Droit International. Session de Grenade, avril 1956.
Vol. 46. Bâle: Editions juridiques et sociologiques 1956. LXXVIII, 507 S.
65.— DM.

Es ist erfreulich und eine dem unermüdlichen Generalsekretär des »Institut« Hans Wehberg und seinen Mitarbeitern Pierre Lalive und Pierre Freymond zu dankende Leistung, daß die Berichte über die 47. Tagung wieder

bereits nach Jahresfrist gedruckt vorliegen. Freilich umfassen die vorbereitenden Materialien, die 1954 einen ganzen Band füllten (vgl. diese Zeitschrift Bd. 16, S. 337), nur 74 Seiten zu zwei Themen: hier erscheint zunächst der Zusatzbericht von Verzijl zum Thema «La règle de l'épuisement des recours internes» mit Stellungnahmen zu dem in Band 45/1 veröffentlichten Hauptbericht, wobei Max Huber den Vorschlag des Berichtserstatters unterstützt, die Frage in den Rahmen der internationalen Verantwortlichkeit zu stellen und auf breiterer Grundlage zu diskutieren. Dies geschah im Plenum und führte zu einer Formulierung der Regel von der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe mit zwei Ausnahmen (wenn eine unter besonderem völkerrechtlichen Schutz stehende Person betroffen ist oder wenn die beteiligten Staaten abweichendes vereinbart haben). Die gesamte Diskussion (S. 265–316) verdient um so größere Beachtung, als sie auch von Bedeutung ist für die Anrufung der Internationalen Menschenrechtskommission und für die Frage, ob auch die Anrufung der Verfassungsgerichtsbarkeit zu den auszu-schöpfenden Rechtsbehelfen gehört. Eine Reihe von Fragen blieb weiterer Prüfung durch die 8. Kommission vorbehalten (neuer Berichterstatter: Roberto Ago). Zum Thema «Distinction entre les eaux territoriales et les eaux intérieures» legte der Berichterstatter Frede Castberg revidierte und kommentierte Entschlie-ßungsentwürfe nebst Stellungnahmen von Mitgliedern der 10. Kommission vor (S. 51–74). Die Diskussion wurde zurückgestellt.

Von den weiteren völkerrechtlichen Themen wurde abschließend diskutiert: «L'élaboration d'une clause-modèle de compétence obligatoire de la Cour internationale de Justice» (S. 178–264; 21. Kommission, Berichterstatter: Paul Guggenheim). Die Klausel wurde allgemein sowie für Sonderfälle formuliert, wo Verträge besondere Verfahren zur Erledigung von Auslegungs- und Anwendungs-streitigkeiten vorsehen, und mit einem Allgemeinverbindlichkeitszusatz versehen für den Fall, daß ein Kollektivvertrag dem IGH obligatorische Gerichtsbarkeit zur Streitentscheidung zuweist und nicht alle Vertragspartner am Verfahren vor dem IGH teilnehmen (S. 360 ff.). Zum Abschluß kam ferner das Thema «De l'interprétation des traités» (S. 317–349; Berichterstatter nacheinander: Sir Hersch Lauterpacht und Sir Gerald Fitzmaurice). Es wurden allgemeine Auslegungsgrundsätze formuliert, wonach für ein internationales Gericht, abgesehen von dem nach Treu und Glauben und im Lichte allgemeiner Völkerrechtsgrundsätze zu ermittelnden natürlichen Sinn, legitime Auslegungsmittel u. a. sind: a) die Vorbereitungsarbeiten, b) die tatsächliche Praxis in der Anwendung des Vertrags, c) die Ziele des Vertrags. Die Frage gerade auch der Hierarchie der Auslegungsmittel zeigt für Verträge zur Gründung internationaler Organisationen und supra-nationaler Gemeinschaften besondere Aspekte, die nur am Rande in Erscheinung traten, ebenso der von Jenks hervorgehobene Gesichtspunkt der Effektivität des Vertrags und das Prinzip restriktiver Auslegung. Hier wie in allen vom «Institut» ausgewählten Problemen wird das Annuaire für die weitere Untersuchung unentbehrliches Orientierungsmittel über den Stand der Diskussion sein.

Strebel

Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky. Hrsg. von Theodor Maunz. München: Isar-Verl. 1956. 446 S. 34.50 DM.

Wenn es im Vorwort als Anliegen der Verfasser der insgesamt 22 Beiträge bezeichnet wird, »Vorarbeiten für die Verfassunggebung im gesamtdeutschen Staat auf weite Sicht zu leisten«, so scheint der Schwerpunkt dieser Veröffentlichung auf der *lex ferenda* zu liegen. Tatsächlich aber bietet sie neben der Herausarbeitung von Leitprinzipien und Sachzusammenhängen in der gegenwärtigen Verfassungsstruktur der Bundesrepublik kritische Analysen zum Grundgesetz. Die strukturellen Verhältnisse in den mittel- und ostdeutschen Gebieten werden berücksichtigt.

Von den drei ersten Autoren, die sich mit dem rechtlichen Schicksal Deutschlands seit 1945 befassen, untersucht Ulrich S c h e u n e r : »Die Funktionsnachfolge und das Problem der staatsrechtlichen Kontinuität« (S. 9–48) zunächst Dogmatik und Praxis zu den Komplementärbegriffen Identität und Rechtsnachfolge unter Herausarbeitung der Unterschiede zwischen staats- und völkerrechtlicher Perspektive, um dann den in der deutschen Rechtsprechung der letzten Jahre aufgetauchten Begriff der Funktionsnachfolge und seinen Anwendungsbereich (S. 34 ff.), besonders für Glieder eines Bundesstaates, Kommunalverbände usw. in Bezug auf den Übergang von Rechten und Verpflichtungen zu analysieren. Für alle drei Fälle (Identität, Rechts- und Funktionsnachfolge) wendet er sich gegen die Annahme uneingeschränkter Übergangs der Rechtsverhältnisse bei Staatsumwälzungen. Wilhelm W e n g l e r prüft in »Deutschland als Rechtsbegriff« (S. 49–90), »inwieweit der Begriff des gesamtdeutschen Staates im positiven Recht der gegenwärtigen Teilgebiete, insbesondere dem Recht der Bundesrepublik, als Rechtsinhaltsbegriff verwendet wird«, und findet ihn besonders in kollisionsrechtlichen Normen. Vorwiegend historisch-politische Betrachtungen enthält der Beitrag von Thomas E l l w e i n : »Die Wiedervereinigung Deutschlands und der deutsche Föderalismus« (S. 91–117). Hermann J a h r r e i ß untersucht das Problem der Gewaltenteilung unter dem Gesichtspunkt, »die Akte des Herrschens aus ihrem Wesen heraus voneinander zu scheiden« (S. 119–139). Adolf S ü s t e r h e n n kommentiert in »Das Subsidiaritätsprinzip als Grundlage der vertikalen Gewaltenteilung« (S. 141–155) die Enzyklika »Quadragesimo anno« von Papst Pius XI.; Günter D ü r i g prüft in »Grundrechte und Zivilrechtsprechung« (S. 157–190) die Praxis daraufhin, wie das Grundrechtssystem des Grundgesetzes die Rechtsordnung gleichberechtigter Partner untereinander beeinflusst hat und wie sich dieses System im fiskalischen Tätigkeitsbereich auswirkt. Über »Aufgaben, Wesen, Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit« äußert sich der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Josef W i n t r i c h (S. 191–210), während dessen Mitglied Willi G e i g e r, noch vor Erscheinen des Regierungsentwurfs, »Zur Reform des Bundesverfassungsgerichts« Stellung nimmt (S. 211–236). Über »Die Grundlagen unserer föderativen Staatsordnung« (S. 237–244) äußert sich Hans Ritter von L e x, F. J. B e r b e r »Zu den föderalistischen Aspekten der ›Auswärtigen Gewalt‹« (S. 245–254), besonders an Hand der neueren Verfassungspraxis der USA; Theodor M a u n z gibt einen Rückblick auf »Ge-

setzung und Verwaltung in deutschen Verfassungen« (S. 255–268). Den Abschluß von Verträgen berücksichtigt der Beitrag von Hans W e n k e »Die Kulturverwaltung im Verhältnis von Bund und Ländern« (S. 269–297).

Von den weiteren Beiträgen seien noch erwähnt: Friedrich August Freiherr v o n d e r H e y d t e, »Parlamentarismus in Deutschland und in Frankreich« (S. 323–339); Hans P e t e r s, »Zur Kandidatenaufstellung für freie demokratische Wahlen« (S. 341–358); Richard J a e g e r, »Die Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 des Grundgesetzes« (S. 359–374). Die Festschrift enthält eine Fülle wertvoller Analysen zu den vielseitigen Fragen des deutschen Übergangszustandes.

S t r e b e l

Carstens, Karl: Das Recht des Europarats. Berlin: Duncker & Humblot 1956. 243 S. 18.– DM.

Robertson, A. H.: The Council of Europe. Its Structure, Functions and Achievements. With a Foreword by Guy Mollet. London: Stevens 1956. XIII, 252 S. (The Library of World Affairs. Nr. 32). 2/2/ – £.

Der Wunsch nach einer eingehenden, den bisher zurückgelegten Weg berücksichtigenden Darstellung des Europarats, der nun über sieben Jahre besteht und 15 Staaten umfaßt, ist durch das gleichzeitige Erscheinen zweier Bücher erfüllt worden. Unabhängig voneinander geschrieben, ergänzen sie sich durch ihre unterschiedliche Blickrichtung und Zielsetzung und nicht zuletzt durch die Zugehörigkeit ihrer Autoren zu verschiedenen Rechtskreisen. Satzung und Struktur des Europarats werden von C a r s t e n s, dem früheren ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in Straßburg, einer eingehenden Analyse unterzogen, die sich in allen Zweifelsfragen am allgemeinen Völkerrecht orientiert. Nach einem Überblick über die Entstehungsgeschichte untersucht er zunächst die Rechtsgrundlage, die Rechtsnatur und die Ziele des Europarats, dem als internationale, aber nicht supranationale Organisation eine eigene Völkerrechtspersönlichkeit zugebilligt wird. Von dieser Basis aus erörtert der Verf. sodann die Mitgliedschaft im Europarat, seine Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedstaaten, seine Organe und ihr gegenseitiges Verhältnis, und schließlich erfahren die europäische Menschenrechtskommission sowie die Beziehungen des Europarats zu Mitgliedstaaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen eine eingehende Behandlung. Der besondere Vorzug der Darstellung ist hierbei die umfassende Auswertung der bisherigen Praxis des Europarats, die in zahlreichen Punkten zu einer Fortbildung oder gar stillschweigenden Änderung der im Statut niedergelegten Rechtssätze geführt hat, etwa hinsichtlich der Erörterung von Verteidigungsfragen im Widerspruch zu Art. 1 d) der Satzung, hinsichtlich der Ministerbeauftragten, des Ständigen Ausschusses der Beratenden Versammlung und der Wahl des Greffier. In all diesen Fällen prüft Verf. die Frage, ob die Praxis zur Bildung neuer gewohnheitsrechtlicher Regeln geführt hat; seiner wohl abgewogenen Ansicht wie auch der Stellungnahme zu Auslegungsschwierigkeiten wird man im wesentlichen zustimmen können, das gleiche gilt für die zurückhaltende, jedoch nicht negative Bewertung der bisherigen sachlichen Arbeit des Europarats, die jedoch nicht in die Untersuchung einbezogen wird.

Ebenso wie die Arbeit von Carstens findet das flüssig geschriebene Buch von Robertson bei der Beurteilung des Europarats die richtige Mitte zwischen Enthusiasmus und übertriebener Skepsis. Der Hauptunterschied beider Werke besteht darin, daß Robertson nur den kleineren Teil seiner Untersuchung der Satzung und ihrer Fortentwicklung widmet. Er behandelt ebenfalls neben der Entstehungsgeschichte die einzelnen Satzungsbestimmungen und ihre Ergänzung durch die Praxis (S. 31: "Practice, however, is more important than interpretation"), beschränkt sich jedoch hierbei auf einen referierenden Überblick. Im Mittelpunkt der Erörterung stehen die bisherige Arbeit des Europarats und ihre Ergebnisse. Dabei werden die verschiedenen Stadien aufgezeigt, in denen sich der Europarat, vor allem seine Beratende Versammlung, zunächst bemühte, »eine politische Autorität mit begrenzten Zuständigkeiten, aber echten Befugnissen« zu schaffen, sodann eine enge Verbindung mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anstrebte und schließlich die Aufgabe einer Rahmenorganisation für die Koordinierung der europäischen Politik übernahm. Neben diesen politischen Bestrebungen schildert Robertson die ebenfalls nur zum Teil erfolgreichen Bemühungen des Europarats auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet; bei dem Überblick über Entstehung und Bedeutung der europäischen Menschenrechtskonvention hätte sich vielleicht doch ein Eingehen auf ihren Inhalt gelohnt, auch wenn dazu schon andere Abhandlungen vorliegen. Ein Kapitel über die auswärtigen Beziehungen des Europarats und eine Würdigung des bisher Erreichten beschließen das Buch, dessen Wert durch den anhangweisen Abdruck des Statuts und einen Index weiter erhöht wird.

Rudolf Bernhardt

Chowdhuri, R. N.: International Mandates and Trusteeship Systems.

A Comparative Study. With a foreword by A. J. P. Tammes. The Hague: Nijhoff 1955. XV, 328 S. 16.50 hfl.

Mit seinem Buch legt R. N. Chowdhuri die erste umfassende Abhandlung über das völkerrechtliche Mandats- und vor allem das Treuhandsystem vor; zugleich vermittelt er einen Einblick in Arbeitsweise und Tätigkeit der hierfür zuständigen Körperschaften der Vereinten Nationen.

Nach einer historischen Übersicht über die allmähliche Entwicklung des Treuhandschaftsgedankens werden dessen Fortbildung durch die Völkerbundssatzung und die UN-Charter sowie die praktischen Schwierigkeiten bei der Einführung oder auch Beendigung des Mandats- bzw. Treuhandsystems behandelt. Hierbei ist die Darstellung der Auseinandersetzungen um den Abschluß der Trusteeship-Agreements oder um die Palästina- und Südwestafrikafrage von besonderem Interesse. Der Verfasser schildert die Spannungen, die schon bei der Entwicklung des UN-Treuhandsystems zwischen den Staaten, die Treuhandsgebiete verwalteten, und den übrigen Mitgliedern der UN-Körperschaften auftraten. Dieser Gegensatz zieht sich wie ein roter Faden auch durch die folgenden Kapitel des Werkes, in denen nach Behandlung der Funktionen von UN-Generalversammlung, Sicherheitsrat, Internationalem Gerichtshof und UN-Sekretariat in Treuhandschaftsangelegen-

heiten insbesondere über die Mandatskommission des Völkerbundes und den UN-Treuhandratsrat sowie ausführlich über die praktische Wirksamkeit des Treuhandsystems berichtet wird.

Der Verf. vermag sich nicht vollauf der Ansicht anzuschließen, das Treuhandsystem sei im Vergleich zum Mandatssystem wesentlich weiterentwickelt worden. Nach seiner Meinung ist in einer entscheidenden Beziehung nichts verbessert worden, nämlich darin, daß die Effektivität der Treuhandschaft noch immer von dem Willen der Verwaltungsmächte abhängt, mit den zuständigen UN-Körperschaften zusammenzuarbeiten, mag sich der Druck der Weltmeinung auf Befolgung der UN-Resolutionen auch ständig verstärken. Da das Treuhandschaftssystem darauf abzielt, junge Völker zur staatlichen Selbständigkeit hinzuführen, befürwortet der Verf. die Bestimmung eines festen Zeitpunktes, bei dessen Erreichen die Treuhandschaft ihr Ende finden soll.

Der Verf. hat unter ausgiebiger Benutzung der Quellen, insbesondere der UN-Dokumentation, ein Werk geschrieben, das durch seine Fundierung und seine Objektivität gleichermaßen besticht, das zum Verständnis der gegenwärtigen Streitfragen und Entwicklung auf dem Gebiete des Treuhandschaftsrechts verhilft und zur weiteren Vertiefung anregt.

Reinhart Bauer

Ciurea, Emile C.: Le traité de paix avec la Roumanie du 10 février 1947.

Préface de Suzanne Bastid. Paris: Pedone 1954. 284 S. 2000.- frs.

Diese erste ausführliche Spezialuntersuchung über den Friedensvertrag Rumäniens mit den Alliierten des Zweiten Weltkrieges erörtert die Vorgeschichte des Vertrags und gibt dann eine Art Kommentar seiner einzelnen Bestimmungen. Der historische Hintergrund wird meist bis in das Jahr 1939 zurückverfolgt; eingehend wird auch der Waffenstillstandsvertrag vom 12. 9. 1944 behandelt. Beide Verträge sind anhangsweise abgedruckt.

Grundlage der Untersuchung ist außer den Vertragstexten selbst insbesondere die Memoirenliteratur; Konferenzmaterialien der Friedenskonferenz konnten leider nur in der von der amerikanischen Regierung 1948 veröffentlichten Auswahl herangezogen werden. So ist es wahrscheinlich, daß das vom Verf. gezeichnete Bild an mancher Stelle noch lückenhaft ist, insbesondere die internen Auseinandersetzungen der Alliierten eines Tages noch schärfer beleuchtet werden können.

Aber schon die vorliegende Arbeit bereichert unsere Kenntnis über den historischen Verlauf und zeigt die wesentlichen völkerrechtlichen Fragen auf. Von letzteren dürfte die auch in den Friedensverträgen mit Bulgarien und Ungarn berührte Frage der Donauschiffahrt das größte Interesse verdienen; zu ihrer Beurteilung hat der Verf. auch bereits Materialien der Belgrader Konvention von 1949 herangezogen. Andere Rechtsfragen des Vertrags, so die Bestimmungen über Menschen- und Grundrechte sowie über Kriegsverbrecher, sind durch den politischen Ablauf im Osten seit 1946 nicht mehr von gleicher Aktualität, sondern machen eher die Problematik der Regelung derartiger Rechtsfragen in völkerrechtlichen Verträgen deutlich.

Zusammenfassend kann die sehr fleißige Arbeit, der auch ein umfangreiches Literaturverzeichnis beigelegt ist, als durchaus nützlich bezeichnet werden, vielleicht gerade auch deshalb, weil sie sehr anspruchslos und nüchtern geschrieben ist und sich von politischen Tendenzen frei hält.

v. P u t t k a m e r

D e e k e r, Günter: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. Göttingen: Schwarz 1955. X, 435 S. 14.80 DM.

Mit seiner Untersuchung von Begriff, Inhalt und gegenwärtiger Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts will Verf. »einen Beitrag zur Wiederbegründung der Politischen Wissenschaft in Deutschland« leisten. Es sind daher in erster Linie die politischen und ideologischen Aspekte der in allen Teilen der Welt erhobenen Forderung nach nationaler Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, mit denen er sich unter Auswertung eines umfangreichen Materials auseinandersetzt. Nach einem Überblick über Umfang und Wurzeln der Selbstbestimmungsbewegung, über die Selbstbestimmungsprobleme der Gegenwart und die »nationale Frage« erfährt vor allem die Entwicklung des Selbstbestimmungsgedankens seit dem Beginn unseres Jahrhunderts eine eingehende Behandlung, der sich eine inhaltliche Konkretisierung des nationalen Selbstbestimmungsrechts und die Aufzeigung von Lösungsmöglichkeiten anschließen. Die – von Polemik nicht immer freie – Darstellung setzt sich hierbei für die umfassende Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts derjenigen nationalen Einheiten ein, die die Selbstbestimmungsfähigkeit, »vor allem eine Stabilität der nationalen Existenz, die Dauer verbürgt« (S. 243), besitzen. Förderer und Garant des Selbstbestimmungsrechts müsse die Staatengemeinschaft sein. – Die politischen Erkenntnisse und Forderungen des Verf. finden eine Ergänzung in den eingeflochtenen völkerrechtlichen Betrachtungen, insbesondere in dem Kapitel über die »Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts durch die Vereinten Nationen«. Postulat und geltendes Völkerrecht werden hierbei leider nicht immer hinreichend unterschieden, und auch die Auffassung, die neuere Staatenpraxis habe das Selbstbestimmungsrecht bisher nicht selbständiger Nationen endgültig als Völkerrechtssatz anerkannt, wird man u. a. im Hinblick auf Art. 2 Abs. 7 der UN-Charter mit einem Fragezeichen versehen müssen. Trotz dieser Einschränkungen ist das mit einem Urkundenanhang und einer umfangreichen Bibliographie versehene Buch auch für die völkerrechtliche Erörterung eine wertvolle Arbeitsgrundlage.

Rudolf B e r n h a r d t

D o m k e, Martin: American-German private law relations. Cases 1945–1955. New York: Oceana Publ. 1956. 144 S. (Bilateral Studies in Private International Law. No. 4). 3.50 \$.

Diese an sich internationalprivatrechtliche Rechtsprechungsübersicht streift eine Reihe staats- und völkerrechtlicher Fragen, so die der extraterritorialen Wirkung der Devisenbewirtschaftung (S. 40 ff.) und rückwirkender Devisengenehmigungen (S. 45 ff.) und der Bedeutung der Auslegung des Abkommens von Bretton Woods durch die Verwaltungsdirektoren des Internationalen Währungsfonds (S. 48 ff.). Von besonderem Interesse ist die Anwendung des *Act of State*-Grundsatzes, der die

zwischenstaatlichen Beziehungen und damit die Stellungnahme zu Akten fremder Regierungen in deren Gebiet der Beurteilung der Exekutive überläßt, auf Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes, denen nach 1945 nur deutsche, nicht aber ausländische Gerichte die Rechtswirksamkeit *ab initio* abgesprochen haben (S. 51 ff.). Als Sonderfall erscheint die Behandlung deutscher Besatzungsmaßnahmen, besonders in den Niederlanden, durch amerikanische Gerichte, doch wird hierauf und auf die Fülle amerikanischer und deutscher Entscheidungen über alliierte Besatzungsmaßnahmen in Deutschland und ihre völkerrechtlichen Inzidentfragen nur hingewiesen (S. 58 ff.). Das Fachgebiet dieser Zeitschrift berührt ferner die S. 63 ff. erwähnte amerikanische Gerichtspraxis (gelegentlich der Anwendung des Alien Enemy Act of 1789, as amended) hinsichtlich der deutschen Kollektiv- und Zwangseinbürgerungsmaßnahmen bis 1945, des Staatsangehörigkeitswechsels von Amerikanerinnen durch Eheschließung mit Deutschen und der doppelten deutsch-amerikanischen Staatsangehörigkeit.

Strebelt

Dubois, Bernhard: Die Frage der völkerrechtlichen Schranken landesrechtlicher Regelung der Staatsangehörigkeit. Bern: Stämpfli 1955. VI, 65 S. (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht. Neue Folge, Heft 314). 6.25 sfrs.

Diese Berner Dissertation gehört zu der Kategorie referierender Abhandlungen: sie berichtet gewissenhaft über den gegenwärtigen Stand der Behandlungen des Problems der vom Völkerrecht den Einzelstaaten bei der Regelung ihrer Personalhoheit gesetzten Schranken. Ferner behandelt der Verf. ganz kurz die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen bei Gebietsveränderungen, die Probleme der mehrfachen Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit und schließlich, dabei ausführlicher, das Problem der zwangsweisen Entziehung der Staatsangehörigkeit, wobei er m. E. mit Recht feststellt, daß das Völkerrecht keine Norm enthält, die die Ausbürgerung verbietet (S. 56). Der Nachtrag bringt ganz kurze Bemerkungen zu dem Nottebohm-Fall.

A. M.

Friedrich, Carl J.: Die Philosophie des Rechts in historischer Perspektive. Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1955. VIII, 153 S. 19.80 DM.

Der Titel des vorliegenden Buches will beachtet werden nicht nur mit dem, was er über dessen Inhalt aussagt, sondern auch mit dem, was er als Inhalt ablehnt. Er kündigt weder eine Geschichte der Rechtsphilosophie noch ein System von dieser an, sondern eine durchaus originelle und sehr geglückte Synthese aus beidem. Die auf die Geschichte bezüglichen Ausführungen, die nach Umfang weit überwiegen, werden zusammenfassend als »Fortgang der Rechtsphilosophie, wie er, eingebettet in den Gesamtverlauf der Philosophie, vor uns liegt« gekennzeichnet und von ihm ausgesagt, er zeige, »daß sie um bestimmte Probleme kreist, die immer wiederkehren« (S. 119). Es ist also nicht die Vorstellung einer gerade verlaufenden, von einem zu einem anderen entfernten Punkt führenden Linie, die dem Verfasser bei seiner Geschichtsdarstellung vorschwebt, sondern das Bild eines Kreises, der um ein Zentrum herum geschlagen ist. Er nennt auch als dieses Zentrum das wichtigste

rechtsphilosophische Problem, es ist »das der Gerechtigkeit in ihrer Beziehung auf das Recht« (ebenda). In der Tat steht gerade am Anfang der gesamten Darstellung (S. 7) die Ausführung über »Das Recht als Teilhabe an der Idee der Gerechtigkeit: Plato und Aristoteles« und an deren Abschluß die über »Das Wiederaufleben des Naturrechts . . .« mit dem Hauptteil »Gerechtigkeit ist Recht« (S. 116 ff.) und überleitend zu dem ersten systematischen Teil: »Das Problem der Gerechtigkeit« (S. 119 ff.). Derart erweist sich der durch die Geschichte gezogene Kreis als vollkommen geschlossen und als Aufgabe der geschichtlichen Darstellung, nicht nur in sich selbst und aus sich selbst heraus zu wirken, sondern einen Kreis von Blitzlichtern um das zentrale systematische Problem und daneben auch um einige Nebenprobleme zu bilden, die diese in ihren verschiedenen Aspekten und Konturen hervortreten und derart besonders plastisch zur Geltung kommen lassen.

An die 19 Kapitel der geschichtlichen Darstellung, welche ebenso vielen Hauptströmungen des rechtsphilosophischen Gedankens vom Alten Testament bis nahe an die unmittelbare Gegenwart bestimmt sind, schließt sich ein »Systematik« überschriebener Teil von fünf Kapiteln an, der aber keineswegs das rechtsphilosophische System des Verfassers darstellt, sondern anscheinend zwei gesonderten, weniger wichtigen Aufgaben zu dienen bestimmt ist: einmal der, den Standpunkt des Verfassers zu einigen Gegenwartsproblemen zu geben, wie Autorität und Legitimität, Rechtsbruch, Verfassungsrecht, Weltrechtsordnung, und sodann der, die geschichtliche Darstellung bis in die Gegenwart mitten hinein zu führen und dieser Darstellung derart als Kopf und eigentliches Abschlußstück zu dienen. Dies zeigt eine beachtenswerte Auffassung des Verfassers von dem Verhältnis von Geschichte und System unserer Wissenschaft. Geschichte ist ihm nicht das Gebiet, auf dem die anderen zu Wort kommen und der Autor selbst nur kritisch sich zu äußern hat, System dagegen das, auf dem die anderen nur geduldet werden und der Autor mit seiner Auffassung grundsätzlich das Feld beherrscht. Von unserem gegenwärtigen Autor hat man den Eindruck, daß sein gründliches, aber nach der Gegenwartsproblematik hin tendierendes Verweilen bei dem Denken der Vergangenheit dadurch veranlaßt ist, daß er sich bei den früheren Forschern wohl fühlt, ihren Thesen achtsam und bedächtig lauscht, sich von ihnen bis zur Pforte der Gegenwart begleiten läßt und es gar nicht zu eilig hat, mit der Darlegung seines eigenen Systems aus ihren Reihen herauszutreten und sich von ihnen abzusondern. Dabei ist es keineswegs Unentschlossenheit, die aus dieser Haltung spricht. Denn, wie bereits eingangs angedeutet, hat er sich alsbald zum Problem: Gerechtigkeit und Recht als Zentralproblem und damit systematisch zum rechtsphilosophischen Idealismus bekannt. Weit eher scheint aus seiner Haltung etwas von dem Team-Geist der angelsächsischen Wissenschaft zu sprechen, in deren Umgebung er lange Jahre als Forscher und Lehrer gewirkt hat.

Aber noch eine andere bemerkenswerte Eigenart des Verfassers spricht aus seinem Werke. Während sein Hauptproblem: die Gerechtigkeit den geschichtlichen Ablauf eröffnet und ebenso wieder abschließt, ist ein anderes Problem von kaum geringerer Wichtigkeit über diesen ganzen Ablauf verteilt, derart, daß es bald auftaucht, bald wieder verschwindet. Es ist dies das Problem des Naturrechts. Die übrigen Probleme treten innerhalb des Ablaufes einmal auf und sind dann für immer erledigt, so das

Recht als Wille Gottes bei den Hebräern, als Ausdruck der Gesetzmäßigkeiten menschlicher Natur in der Stoa, als Friedensordnung der Liebesgemeinschaft bei Augustin, als Spiegel der göttlichen Weltordnung bei Thomas Aquinas, als Geschichtsphänomen bei den Humanisten, als gesetztes Recht bei B o d i n, der englische Rechtsstaat bei Thomas S m i t h und R. H o o k e r, das Gemeinrecht bei Edward C o k e und König Jakob I., das Recht als Befehl bei H o b b e s, als Grundrecht der Verfassung bei L o c k e und M o n t e s q u i e u, als »reine Vernunft« bei S p i n o z a bis Chr. W o l f f, als allgemeiner Volkswille bei R o u s s e a u und K a n t, als Volksgesinnung und Weltgeist bei H e g e l und der historischen Schule, als Ideologie der Klasse bei M a r x, als philosophischer Liberalismus bei I h e r i n g und S t a m m l e r, die Abwendung von der Rechtsphilosophie, wofür als Beispiel vor allem G. R a d b r u c h wegen seines Relativismus genannt wird, und schließlich das Wiederaufleben des Naturrechts, wo L. N e l s o n zu später, wohlverdienter Anerkennung gelangt. Dieses Staccato der aufeinander folgenden, einander ablösenden und voneinander geschiedenen Themen führt nicht zu einer Zerreißen und Zerbröckelung des Problemkreises, weil es von einem Legato begleitet und grundiert ist, das die einzelnen Sonderprobleme in ihrer Gliedhaftigkeit innerhalb eines nämlichen Kreises aneinander reiht und zueinander fügt. Eben dieses Legato ist das Naturrechtsproblem, das teils dominierend vortritt, wie als: römisches Naturrecht oder als Grundrecht der Verfassung, teils opponierend sich zur Wehr setzt, wie als Naturrecht gegen gesetztes Recht bei G r o t i u s oder als Naturrecht gegen Gemeinrecht bei dem englischen Chief Justice C o k e, teils mehr oder weniger angedeutet vorhanden ist oder sich wenigstens fühlbar macht. So ist der gesamte Gedankengang durch einen künstlerischen Rhythmus getragen, der um so mehr anspricht, als er nicht eigenwillig sich äußert, sondern lediglich der wissenschaftlich gebotenen Ideenfolge höhere Klarheit und Deutlichkeit verleiht.

Daß die Originalität und Kühnheit der Synthese von Geschichte und System Gefahren für Form und Inhalt der unternommenen Darstellung in sich birgt, ist dem Autor offenbar voll zu Bewußtsein gekommen. Er hat sie angedeutet, als er (S. 93/4) »Iherings Erfüllung und zugleich Überwindung der historischen Schule« gegenüberstellt einmal dem, »was Hegel im Sinne seiner Dialektik behauptet« und sodann dem, was »die historische Schule als Hypothese zugrunde gelegt« hat. Denn, fährt der Autor fort: »Die Geschichte läßt sich nicht so eindeutig bestimmen und die sich widerstreitenden Geschichtsauffassungen wirken demnach verwirrend auf den Rechtsbegriff, der sich aus solcher Darlegung erweisen lassen soll, zurück«. In der Tat gibt es auch bei unserem Autor ein paar Stellen, an denen der geschichtliche Ablauf und die Forderung der Systematik nicht voll ins Gleichgewicht gebracht sein dürften. So scheint mir der Bund zwischen Thomas S m i t h, dessen Ausführungen über die Souveränität ihn zu B o d i n in Beziehung setzen, und Richard H o o k e r, den das Problem Staat und Kirche zum Vorläufer der Lehre vom Gesellschaftsvertrag macht, ein Bund, der unter der Devise »englischer Rechtsstaat« vom Verfasser geschlossen wird, dem gedanklichen und politischen Wollen beider nicht ganz gerecht zu werden; auch scheint es bedenklich, einen Mann von den geistigen und charakterlichen Schwächen Jakobs I. neben einem Charakter von dem Format

Edward C o k's und einem Geist von der Überlegenheit von Francis B a c o n in einer geschichtlichen Darstellung der Rechtsphilosophie deshalb auftreten zu lassen, weil er ein paar völlig wertlose und vergessene Abhandlungen geschrieben hat. Weiter geht es auch wohl nicht an, J. B. V i c o ganz zu übersehen und K a n t, den Verfechter des »kategorischen Imperativs«, nicht in die Lehre vom Recht als »Vernunft« aufzunehmen, sondern in die vom Recht als Ausdruck des allgemeinen Volkswillens zu verweisen, auch F i c h t e dort keinen Platz zuzubilligen; ebenso kann man nicht damit einverstanden sein, R a d b r u c h als Relativisten unter die versetzt zu sehen, welche sich von der Rechtsphilosophie »abwendeten«. Nur ungern vermißt man ein eigenes Kapitel über die Rechtsphilosophie von Reformation und Gegenreformation, insbesondere die der spanischen Monarchomachen, womit zugleich Spaniens Lehre selbst die verdiente Beachtung zuteil geworden wäre. Aber all dies sind Bedenken, die gerade noch an die Oberfläche der hier vorliegenden Problematik rühren, nichts weiteres sind als die fast unvermeidliche Kehrseite der großen Vorzüge und hohen Qualitäten des vorliegenden Werkes und die im Grunde zeigen und zeigen sollen, wie wenig Eingreifendes eigentlich gegen das Werk vorzubringen ist.

Das Werk schließt mit einem Kapitel über den »Frieden als Weltrechtsordnung«. Hier kommt der Rechtsidealismus des Verfassers nochmals besonders nachdrücklich zur Entfaltung. Aus ihm heraus trägt er die Idee der Schaffung eines Weltverfassungsrechts vor, das »die für das allgemeine Völkerrecht wichtigsten Rechtsregeln auf Grund einer Entscheidung aller beteiligten Völker in einer Rechtsverfassung ausdrücklich festlegen« würde (S. 141). Daß er persönlich von diesem Gedanken sehr eingenommen ist, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der Wärme, mit der er ihn vorträgt. Trotzdem entschließt er sich nicht dazu, sich für ihn einzusetzen. Der Grund hierfür ist, daß nach seiner – zweifellos begründeten – Überzeugung von den fünf Großstaaten zwei nach der Struktur ihres Staatsaufbaues niemals mit der Einführung eines solchen Weltrechtes einverstanden wären. Deshalb würde dessen Betreibung zu einer Blockbildung führen, die noch größere Gefahren für die Erhaltung des Friedens in sich birgt als das »Weiterbestehen des gegenwärtigen unvollständigen Völkerrechts« (S. 142). Demgegenüber, so fährt der Verfasser fort, bietet der gegenwärtige internationale Rechtszustand »zwar keinerlei Sicherheit für einen . . . dauernden Frieden, aber doch einen Rahmen für eine ständige Bemühung um denselben, wie sie die Diplomatie der Großstaaten traditionsgemäß zu machen bereit ist«. Es ist o h r wohlthuend, derart aus diesen Zeilen das Bild eines Mannes hervortreten zu sehen, der sich zu seinen Idealen bekennt und an ihnen trotz der Unvollkommenheit der wirklichen Welt festhält, der aber genügend Wirklichkeitssinn besitzt, um sich nicht seinen Wunschträumen blind hinzugeben. Die Resignation, die aus diesen Zeilen spricht, wird jeder voll verstehen, der das Buch mit innerer Beteiligung gelesen hat.

Friedrich D a r m s t a e d t e r †

Government Under Law. A Conference Held at Harvard Law School on the Occasion of the Bicentennial of John Marshall, Chief Justice of the United States, 1801–1835. Ed. by Arthur E. Sutherland. Cambridge: Harvard Univ. Press 1956. XI, 587 S. 7.50 \$.

Das Buch enthält die Vorberichte, die den Konferenzteilnehmern als Arbeitsgrundlage dienten, Diskussionen und Vorträge über Geschichte und Gegenwartslage des Rechtsstaatsgedankens in den USA und in anderen Staaten. Hier sollen lediglich die dem positiven Recht gewidmeten Beiträge erwähnt werden:

Das einleitende Referat von Richter Felix Frankfurter: "John Marshall and the Judicial Function" (S. 6–31) erörtert das Fortwirken der Entscheidungen von John Marshall in der späteren Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts der USA und weist in der maßvollen Bescheidenheit, die die rechtsvergleichenden Bemerkungen aller amerikanischen Teilnehmer kennzeichnet, auf jene ausländischen Rechtsordnungen hin, die ohne richterliches Prüfungsrecht gegenüber Akten des Gesetzgebers die Rechtsstaatlichkeit durch die gerichtliche Nachprüfung der Tätigkeit der Exekutive und die Einengung ihres Ermessensspielraums gewährleisten. Den Schutz des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt behandeln André Tunc in "Government Under Law: A Civilian View" (S. 35–71), einem Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des französischen Conseil d'Etat und dessen Verfahrensrecht, und wegen umfangreicher, den neuesten Stand wiedergebender Annotierung ein Ausgangspunkt für rechtsvergleichende Arbeiten, und Joseph M. Snee, in "Leviathan at the Bar of Justice" (S. 91–130), einer Untersuchung des Einflusses Thomas von Aquins und seiner Schule auf Entwicklung und Gegenwartslage der Grundrechte in den USA an Hand der Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts, Gesetzgebung und Praxis der Exekutive. Der Auswirkung politischer Krisen auf Idee und Gestalt des Rechtsstaates sind drei Beiträge gewidmet: Sir Raymond Evershed erörtert in "Government Under Law in Post-War England" (S. 149–168) die rechtlichen Folgen der jüngsten innenpolitischen Machtverschiebungen in Großbritannien; Francis Shackelford zeigt in "The Separation of Powers in Time of Crisis" (S. 170–213), vor allem am Beispiel des Korea-Konflikts, wie Kriege zu einer Verkümmerng des Budgetrechts des amerikanischen Kongresses führen; Charles Fairman untersucht in "Government Under Law in Time of Crisis" (S. 232–280) die Möglichkeit der Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze für den Fall eines erfolgreichen nuklearen Großangriffs auf die USA. Die materielle und verfahrensrechtliche Garantie des *due process* ist Gegenstand zweier Arbeiten: William H. Hastie behandelt in "Judicial Method in Due Process Inquiry" (S. 326–344) anhand jüngerer amerikanischer Urteile den Zusammenhang zwischen dem Wandel der rechtspolitischen Strömungen und der richterlichen Urteilsbildung; McGeorge Bundy in "A Lay View of Due Process" (S. 363–381) die soziologische Bedeutung der *due process*-Bestimmungen der amerikanischen Verfassung. Die »Notwendigkeit des Verfassungsstaates in der Gegenwart« bejahen Charles E. Wyzanski, Jr. in seiner Studie "Constitutionalism: Limitation and Affirmation" (S. 473–490), die von dem Wachstum der Staatsaufgaben und der zunehmenden Abhängigkeit des Einzelnen vom Staat ausgehend strenge rechtsstaatliche Bindun-

gen von Exekutive und Legislative fordert, und John Lord O'Brien in "Value of the Constitutionalism Today" (S. 507-533), der die Konstanz der philosophischen Grundlagen des amerikanischen Verfassungsrechts als Sicherung des Rechtsstaates hervorhebt. Unter den übrigen Vorträgen (Sir Owen Dixon: "Marshall and the Australian Constitution", S. 305-325; Albert van de Sandt Centlivres: "The Constitution of the Union of South Africa and the Rule of Law", S. 423-449; Patrick Kerwin: "Constitutionalism in Canada", S. 453-471; Nathan Marsh Pusey: "Justice, the University, and the Professions", S. 556-565) verdient vor allem Tuncs sorgfältig belegte Darstellung der rechtlichen Grundlagen des französischen Absolutismus Erwähnung ("The Royal Will and the Rule of Law: A Survey of French Constitutionalism under the Ancien Régime", S. 401-421), auch wenn man der Deutung des Ancien Régime als einer rechtsstaatlich ausgeprägten Monarchie nicht in allen Stücken folgen mag. Ein ausführliches Namen-, Literatur- und Sachverzeichnis erleichtert die Auswertung des sorgfältig gestalteten Bandes, der als rechtsvergleichender Wegweiser durch die Vielfalt aktueller Probleme des Rechtsstaates empfohlen werden kann. Hugo J. Hahn

Grossen, Jacques-Michel: Les présomptions en droit international public. Neuchâtel, Paris: Delachaux & Niestlé (1954). 189 S. 9.40 sfr.

Der Verfasser dieser bemerkenswerten Erstlingschrift geht in seiner Untersuchung der Existenz und Rolle von Vermutungen im Völkerrecht vom Privatrecht aus: er ermittelt rechtsvergleichend die Funktion des Hilfsmittels zulässiger oder gebotener Rückschlüsse von bekannten auf rechtserhebliche unbekannte Tatsachen, vor allem bei Entscheidung von Privatrechtsstreiten durch nationale Gerichte, um dann empirisch den Fällen nachzugehen, in denen Rechtssprüche internationaler Gerichte in irgendeiner Form die Figur der Vermutung verwenden oder zu verwenden scheinen. Dasselbe prüft er in Bezug auf Staatsverträge und Doktrin sowie auf Entstehung von Völkerrechtssätzen, um schließlich seine Theorie von den Vermutungen im Völkerrecht zu entwickeln. Seine Frage ist, ob das technische Verfahren der Vermutung geeignet ist, die Rechtsprechung auf völkerrechtlichem Gebiet zu fördern, und inwieweit es tatsächlich hierin Verwendung gefunden hat.

Die privatrechtsvergleichende Untersuchung geschieht im wesentlichen am Beispiel der Todesvermutung. Verf. stellt den induktiven (tatsächlichen) und verfahrensrechtlichen (durch Rechtssatz gebotenen) Vermutungen (*présomptions-preuves*) die motivierenden Annahmen gegenüber, auf denen manche materiellen Rechtssätze beruhen (*présomptions-concepts*), und zeigt, daß beide gelegentlich ineinander übergehen oder Rechtssätze der zweiten Art sich aus solchen der ersten entwickeln (S. 21). In der zweiten Kategorie überschreitet er den Bereich, den man gemeinhin den »Vermutungen« als Grundlagen eines Richterspruchs (nicht eines Rechtsetzungsaktes) zuweist. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem jurisdiktionellen Begriff, den Verf. ins Beweis- und damit Verfahrensrecht einordnet, unter Beachtung der kollisionsrechtlichen Folgerungen (S. 31 ff.): mit einem materiellen Rechtssatz verbundene spezielle rechtliche Vermutungen sind als dessen Bestandteil mit ihm anzuwenden, während generelle Vermutungen wie Art. 1349 ff. des Code civil kalli-

sionsrechtlich als Verfahrensregeln zu behandeln, also nicht in die Verweisung auf ausländisches materielles Recht einbezogen sind (S. 32). Rechtstheoretisch, -historisch und -vergleichend gibt dieser privatrechtliche Teil ein genaues Bild vom heutigen Stand der Forschung und Praxis, vor allem auch in dem im deutschen Schrifttum hierin weniger beachteten angelsächsischen Rechtskreis.

Zum Völkerrecht übergehend tritt Verf. einer aprioristisch-theoretischen Ablehnung der Existenz einer Beweislast und damit des Rechtsinstituts der Vermutung entgegen mit dem Argument, daß der internationale Richter im allgemeinen in der Entwicklung und Anwendung von Verfahrensgrundsätzen sehr viel freier ist als der nationale und daher gerne an allgemein anerkannte und bewährte Prinzipien der nationalen Verfahrensrechte Anlehnung suche. Der theoretischen Erörterung müsse die Feststellung der Praxis vorangehen (S. 55), und hierin stellt er in zwei Unterabschnitten 13 auf Tatsachen und 14 auf die Auslegung von Verträgen bezogene Vermutungen zusammen, wie sie in der Praxis internationaler Gerichte auftauchen. Im ersten (S. 56–101) erscheinen solche in Bezug auf die Redlichkeit (*la bonne foi*), Respektierung des Völkerrechts, Übereinstimmung von Staatsakten mit den proklamierten Absichten, Nicht-Verantwortlichkeit, Normalität der Justizorganisation, Souveränität, Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit, Staatsangehörigkeit, feindliche Bestimmung von Banngut, Kompetenz eines Staatshaupts zum Vollzug von ihm vollzogener Akte, Unbegründetheit eines verspätet geltend gemachten Anspruchs. Als Vermutungen bei der Auslegung, die Verf. als Ermittlung der Absicht der Vertragspartner begreift, nennt er (S. 102–131) beispielsweise die zugunsten des vernünftigen Sinnes, der Übereinstimmung des Vertragsinhalts mit der Übung, des Fehlens von Einschränkungen der Handlungsfreiheit bzw. der Souveränität, der Unzuständigkeit des internationalen Richters, der Notwendigkeit der Ratifikation, Auslegungs- und Tatsachenvermutungen berühren und überschneiden sich vielfach, und zum Teil sind sie rein negativ im Sinne des Beweiserfordernisses für eine aufgestellte Behauptung, können also insoweit nicht als »Vermutungen« angesprochen werden. Dies trifft einen großen Teil der Vermutungen, die Verf. in Bezug auf die Auslegung von Verträgen nachweisen zu können glaubt. Bei den Tatsachenvermutungen erwähnt Verf. bei der des »guten Glaubens« die Regel, daß ein Rechtsmißbrauch nicht vermutet werden dürfe (S. 56 ff.). Sieht man davon ab, daß ein Verbot von Vermutungen nichts anderes besagt als die Regel, daß jede rechtserhebliche Tatsache des Beweises bedarf, so fragt man sich weiter, ob Rechtsmißbrauch eine Tatsache ist (was Verf. S. 57 bejaht) oder das Ergebnis einer Wertung, das sich als Gegenstand eines Tatsachenbeweises oder einer Tatsachenvermutung nicht ohne weiteres eignet. Ähnlich steht es bei der vom Verf. erwähnten Vermutung zugunsten der staatlichen Respektierung des Rechts im allgemeinen und des Völkerrechts im besonderen (S. 60 ff.), die sich, wie Verf. richtig feststellt, bei näherer Betrachtung in ein Nichts auflöst. Andererseits ließen sich gewiß (wie Verf. S. 132 betont) weitere Fälle auffinden, die als Anwendung des technischen Mittels der Vermutung anzusprechen wären, und es ist das Verdienst des Verfassers, auf dieses Phänomen erneut hingewiesen und seiner systematischen Erfassung den Weg bereitet zu haben, das aus der Rechtsordnung eines sozialen Bereichs wie des zwi-

schenstaatlichen Verkehrs, der in so vielfacher Hinsicht auf stillen Übereinkünften beruht, nicht wegzudenken ist. Es ist daher von besonderem Wert, daß Verf. seine Untersuchung nicht auf die Praxis internationaler Gerichte beschränkt, sondern sie ausdehnt auf die Rolle der Vermutungen in Verträgen (S. 134–140) und in der Doktrin (S. 141–152), ja sogar bei der Entstehung von Völkerrechtssätzen (S. 153–161), was freilich über den traditionellen Begriff der »Vermutung« hinausgeht. Auf Schritt und Tritt werden dabei Grundfragen des Völkerrechts, seines Entwicklungsstandes und Funktionierens berührt, so daß die Arbeit gerade auch rechtstheoretisch besonderes Interesse beanspruchen darf.

Strebel

International Bar Association: Fifth International Conference of the Legal Profession. Monte Carlo, Monaco, July 19–24, 1954. Summary of Proceedings and Resolutions adopted by the Conference. Selected Papers and List of Conferees, Patrons and Committee Members. The Hague: Nijhoff 1956. XX, 225 S. 17.50 hfl.

Der Tagungsbericht enthält aus den Sachgebieten dieser Zeitschrift zum Thema "The Constitutional Structure of the United Nations in the Light of the Proposed Amendatory Conference of 1955" das selbstgerecht-polemische Referat des britischen Anklägers in Nürnberg, Sir Hartley Shawcross: "The Enforcement of the Rules of Law in International Affairs" (S. 13–20), das sich fast ausschließlich um den Angriffskrieg dreht, zum Thema "Economic Warfare" die Referate von Pierre Coppens: «Transfer du Siège Social (Belgique et Congo Belge)» (S. 23–27) über die Bedeutung des Sitzes und der Sitzveränderung einer Gesellschaft, von Ludwig Draxler: »Die Rechtslage des deutschen Eigentums nach der neuesten Praxis« (S. 28–36), noch vor Abschluß des österreichischen Staatsvertrages vom 15. 5. 1955 erstattet, und von William Harvey Reeves: "Private Foreign Capital and United States Policy. Is Confiscation of Enemy Assets in the National Interest?" (S. 37–65), was Verf. verneint, indem er grundlegende Abkehr von der Konfiskationspolitik fordert, schließlich zum Thema "Experience with Treaties to Avoid Double Taxation" von Franz Martin Joseph: "Income Tax Treaties – A Comparison of Basic Provisions" (S. 152–181).

Red.

Jacobini, H. B.: A study of the philosophy of international law as seen in works of Latin American writers. Den Haag: Nijhoff 1954. 158 S. 11.50 hfl.

Der ausgedehnte Beitrag, den die lateinamerikanische Wissenschaft seit jeher zu der Lehre des Völkerrechts beigesteuert hat, läßt ein Werk besonders begrüßenswert erscheinen, das einen Überblick über die südamerikanische Völkerrechtsliteratur auf der Grundlage einer Gliederung der Autoren nach ihrer grundsätzlichen Ausrichtung gewährt. Der Verf. hat freilich die Aufgabe ein wenig summarisch aufgefaßt und sich mit einer einfachen Aufteilung der Schriftsteller auf die Gruppen der Positivisten, Eklektiker und Anhänger eines Naturrechts begnügt. Die Einflüsse der europäischen Rechtsschulen sind nur stellenweise, die Auswirkung der lateinamerikanischen Autoren auf die allgemeine Völkerrechtslehre kaum angedeutet. So läuft die Darstellung auf eine kurze Wiedergabe der Hauptthesen

der betreffenden Schriftsteller, vor allem zur Natur und Einteilung der Völkerrechtsnormen, und auf ihre Einreihung unter eine jener drei Gruppen hinaus. Gewisse Mängel des Werkes treten auch in der allgemeinen historischen Einleitung hervor, die an sich einen brauchbaren kurzen Überblick über die ganze Literaturgeschichte des Völkerrechts bietet. Sie stützt sich aber zu weitgehend auf Urteile aus zweiter Hand. Wenn z. B. Erich Kaufmann zu den Leugnern eines Völkerrechts gezählt wird, so ist auch die Verweisung auf ein Fehlurteil Fenwicks keine ausreichende Stütze für einen solchen Irrtum. Von erheblichem Wert ist es, daß der Verf. auch den frühen Werken lateinamerikanischer Autoren aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts Beachtung schenkt. Eingehendere Würdigung erfährt das Werk von Alvarez, dessen soziologische Methode und fortschrittliche Tendenz klar herausgearbeitet wird. Seiner Neigung zur Ausbildung eines besonderen amerikanischen Völkerrechts indes steht der Verf. mit Grund skeptisch gegenüber. Das Buch bringt einen nützlichen Beitrag zur Literaturgeschichte des Völkerrechts und erschließt Neuland. Eine abschließende Bearbeitung seines Gegenstandes dürfte es aber noch nicht erreicht haben.

Scheuner

Lichter, Matthias: Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und ausländischem Recht (geltendes und früheres Recht nebst Rechtsvergleichung). 2. völlig veränderte Aufl. Berlin, Köln: Heymann 1955. XX, 947 S. 58.— DM.

Im Laufe der letzten zehn Jahre ist in Deutschland eine Reihe von Publikationen über das Staatsangehörigkeitsrecht erschienen. Das angezeigte Werk des im Januar 1956 verstorbenen Verfassers übertrifft an Umfang alle diese Veröffentlichungen. Es bezeichnet sich als 2. Auflage des im Jahre 1943 erschienenen Buches »Das Staatsangehörigkeitsrecht im Großdeutschen Reich«, das seinerseits eine Bearbeitung des im VIII. Band der »Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr« publizierten Beitrages darstellte. Im Grunde genommen muß aber diese 2. Auflage als ein vollkommen neues Buch bezeichnet werden.

Das Werk von Lichter ist grundsätzlich eine mit Kommentaren versehene Sammlung von Gesetzes- und Vertragstexten. Nach einleitenden Abschnitten, die den Staatsangehörigkeitsbegriff, die geschichtliche Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts, die Staatsangehörigkeit von juristischen Personen, Schiffen und Luftfahrzeugen und die Grundsätze des geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrechts kurz behandeln, bringt der Verfasser in weiteren Abschnitten die deutschen Staatsangehörigkeitsbestimmungen einschließlich der aus dem »Dritten Reich« stammenden und nach dem Kriegsende aufgehobenen Staatsangehörigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen 1938–1945, Staatsangehörigkeitsbestimmungen der Verträge zum Abschluß des ersten Weltkrieges, einige ältere Verträge des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten über Staatsangehörigkeitsfragen, das frühere innerstaatliche Staatsangehörigkeitsrecht des Deutschen Reiches und der deutschen Länder, das Staatsangehörigkeitsrecht fremder Staaten. Weitere Abschnitte behandeln Staatsangehörigkeitskonflikte, das Schrifttum und das während der Drucklegung in Kraft getretene Bundesgesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955.

Schon diese Übersicht der Abschnitte, in die sich das Werk gliedert, deutet darauf hin, daß seinen Hauptgegenstand die Sammlung der Texte des deutschen Rechts und ihre Kommentierung bildet. Der Abschnitt über das ausländische Recht (S. 559 ff.) bringt nur zusammenfassende Darstellungen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften in alphabetischer Reihenfolge der Länder. Diese Darstellungen können bestimmt sehr nützlich sein, aber den vollständigen Text der einschlägigen Gesetze können sie nicht ersetzen.

Was die dem deutschen Recht gewidmeten Abschnitte betrifft, so muß mit Dankbarkeit hervorgehoben werden, daß der Verf. in einem von ihnen (S. 491 ff.), wie bereits erwähnt, die Texte der früheren Staatsangehörigkeitsgesetze des Reiches und der Länder gebracht hat. Jeder, der sich mit den Gesetzestexten des 19. Jahrhunderts zu befassen hat, weiß, wie schwierig es ist, auch in den größeren Bibliotheken, die diese Texte enthaltende, im Auftrage der Hamburger Polizeibehörde im Jahre 1898 herausgegebene Sammlung der »in den europäischen Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit« zu finden. Das angezeigte Werk bringt die Texte dieser Gesetze, wenn auch zum Teil nur in Auszügen.

Seinen Hauptteil bilden aber die mit Kommentaren versehenen Texte des geltenden deutschen Rechts. Was die Texte anbetrifft, so muß erwähnt werden, daß im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913, das heute noch die Hauptquelle des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts bildet, leider die Änderungen nicht berücksichtigt sind, die das Bundesbeamtengesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 551) gebracht hat. Der § 194 dieses letzteren hat die §§ 14 und 15 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgehoben und den Text des § 16 geändert. Auf S. 101 ff. der angezeigten Publikation werden die genannten aufgehobenen und geänderten Bestimmungen als geltendes Recht wiedergegeben und erläutert. Die Kommentare enthalten der Regel nach eine solide Grundlage für die Auslegung der abgedruckten Gesetzestexte. Es wäre aber übertrieben zu behaupten, daß sie alle in diesen Texten enthaltenen Probleme erschöpfend behandeln. So sind die in § 25 I des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 verwendeten und in ihrer Auslegung in vieler Hinsicht zweifelhaften Begriffe »Wohnsitz« und »dauernder Aufenthalt« dort überhaupt nicht erörtert (S. 134 f.); bei der Behandlung der Wirkungen der Eheschließung auf den Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (S. 71, 120) möchte man viel genauere Angaben über den rechtlichen Gehalt des Begriffes »Eheschließung« finden.

Wenn somit die Erläuterungen nicht durchweg allen Anforderungen entsprechen, so muß doch unbedingt gesagt werden, daß sie dem Praktiker im großen ganzen zweifellos recht nützlich sein werden. Der stattliche Band kann allen Interessenten bestens empfohlen werden.

M a k a r o v

Linthorst Homan, Johannes: Europese Integratie. De spanning tussen economische en politieke factoren. Den Haag: Nijhoff 1955. VII, 256 S. 13.50 hfl.

Der Abteilungsleiter im niederländischen Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Delegationschef der 1955 in Brüssel eingesetzten Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom legt in diesem Buch die Erkenntnisse langjähriger Tätigkeit als Sprecher in den Verhandlungen über wirtschaftliche Integration Europas nieder. Die Darstellung beschränkt sich aber keineswegs auf die Zusammenfassung der bei dieser Arbeit gemachten praktischen Erfahrungen, sondern ist vielmehr auf eine theoretische Durchdringung des Stoffes gerichtet; der Verf. hat sich deshalb, wie er es nennt, mit »einem Berg theoretischer Literatur« auseinandersetzen müssen. Dies geschah in überaus klarer Analyse verfassungsgeschichtlicher Beispiele von Staatenverbindungen (Niederlande, Schweiz, USA, Deutschland), der bisher realisierten (OEEC, Europarat, WEU, EGKS, Benelux) oder wenigstens in konkreter Form geplanten (EVG, EPG) Beispiele europäischer Organisationen sowie in einer subtilen Prüfung der methodischen Wege, die die Einigung herbeiführen könnten. Im Unterschied zu vielen Autoren, die sich in den letzten Jahren der Untersuchung des gleichen Gegenstandes widmeten, verliert sich der Verf. nie in juristischen oder volkswirtschaftlichen Haarspaltereien oder Spekulationen, sondern findet ein ausgewogenes Maß zwischen der Bewertung der natürlichen Grundlagen staatlicher Eigenexistenz und nationaler Wirtschaftsinteressen einerseits und der von ihm voll anerkannten Notwendigkeit inter- bzw. supranationaler Konstruktion andererseits. Es ist daher auch folgerichtig, daß der Verf. von den politischen und wirtschaftlichen Erfahrungen seines Landes ausgeht und die während der letzten Jahre von der niederländischen Regierung über die Möglichkeiten der europäischen Integration vertretenen Auffassungen unterstreicht.

Das Buch ist zwar nicht im eigentlichen Sinne ein »Handbuch« wie z. B. B i n d - s c h e d l e r s vor zwei Jahren erschienene »Rechtsfragen der europäischen Einigung« (vgl. die Besprechung von S c h e u n e r, diese Ztschr. Bd. 17, S. 166 f.); aber es behandelt die Organisation europäischer Zusammenarbeit in der Weise, daß auch ein in die Materie weniger eingeweihter Benutzer einen vollständigen Überblick über das Wesentliche erhält. Der lebhafteste, plastische Ausdruck der Darstellung macht das Buch zum Lesen, nicht nur zum Nachschlagen geeignet; es wird sehr deutlich, daß hinter der Beschränkung auf die wichtigsten Probleme eine Fülle von Detailkenntnissen steht. Auf dem Gebiet, dem der Verf. seine eigene praktische Arbeit gewidmet hat, dem der engeren Integration der sechs Montangemeinschaftstaaten, wird die souveräne Einzelkenntnis allerdings auch in breiterem Umfange dargelegt. Grundlage für die Erörterung dieser speziellen Fragen sind die bisherigen Erfahrungen mit dem System des Montanvertrages und die Verhandlungsergebnisse der Jahre 1952–1954 über die EVG und EPG; noch nicht einbezogen sind dagegen die Auseinandersetzungen der durch den Außenministerbeschluß von Messina (2. 6. 1955) eingesetzten Brüsseler Konferenz zur Schaffung von Gemeinsamen Markt und Euratom. Dies beeinträchtigt aber die Aktualität der Untersuchung nicht, weil die in diesen Verhandlungen debattierten Gedanken

fast vollständig in den Diskussionen der früheren Integrationskonferenzen, insbesondere den Vorarbeiten für die wirtschaftliche Gestaltung der EPG, wurzeln und weitgehend gerade auf niederländische Anregungen zurückgreifen konnten.

Es ist hier nicht möglich, die reichen Ergebnisse der Untersuchung vollständig wiederzugeben. Die Hauptlinien sind etwa folgende: Die politische Notwendigkeit des europäischen Zusammenschlusses wird – völlig unabhängig von der drängenden Situation der Ost-West-Spannung – außer Zweifel gestellt, da sie durch die moderne Entwicklung geboten sei. Das Ziel der Einigungsbemühungen bringt der Verf. auf die kurze Formel: »Überstaatliche Rechtsgemeinschaft auf der Grundlage des Fortbestehens von Nationalstaaten«.

Auf institutionellem Gebiet bedeutet das: inter- oder besser supranationale Organisation, jedoch bei ständigen lebendigen Einflußmöglichkeiten der Regierungen und der Völker. Daher wird der Ministerrat nicht als ein integriertes Organ gesehen, und das parlamentarische Gremium sollte möglichst aus direkter Wahl der Völker hervorgegangen sein. Dann aber könne es eine nicht an Richtlinien des Ministerrats (vgl. Art. 39 § 2 EVG-Vertrag) gebundene Europäische Exekutive (Hohe Behörde) mit selbständigen Befugnissen geben, desgleichen eine Legislative mit echten Gesetzgebungs- und vor allem Kontrollbefugnissen.

Voraussetzung für den Bestand einer solchen Organisation ist dem Verf. die Ausfüllung des institutionellen Rahmens durch den materiellen Inhalt wirtschaftlicher und sozialer Einigung und Vereinheitlichung. Ohne diesen Ausgleich der »Spannung zwischen wirtschaftlichen und politischen Faktoren« bliebe der Gemeinsame Markt, den der Verf. übrigens nicht sektorenweise, sondern in der bei den Brüsseler Verhandlungen auch verfolgten Form eines *allgemeinen* Gemeinsamen Marktes für notwendig hält, eine Illusion. Der Weg zunächst über die Zollunion wird positiv beurteilt.

Über die Möglichkeiten der Fortentwicklung europäischer Integration auch nach dem Scheitern der EVG äußert sich der Verf. optimistisch. Die durch den Rückschlag notwendig gewordene Änderung des Vorgehens bedeute nicht eine Aufgabe des Ziels. Die Frage der europäischen Einigung sei seitdem nicht in den Hintergrund getreten, nur werde ihre Problematik nun »vertieft« – d. h. nach Auffassung des Verf. offenbar »richtiger« – gesehen. Ob dieses Urteil seine Bestätigung erhalten wird, ist eine Frage der künftigen politischen Entwicklung; sie kann heute, unmittelbar nach der Unterzeichnung der Verträge über den Gemeinsamen Markt und Euratom, noch nicht diskutiert werden. Der praktische und noch mehr der rechtstheoretische Wert des Buches, das eine Art »Allgemeine Integrationslehre« entwickelt, bleibt davon unberührt.

v. P u t t k a m e r

L ø c h e n , Einar: Norway's Views on Sovereignty. A Report prepared for Unesco. Ass. by Rolf N. Torgersen. Bergen: Grieg 1955. 102 S. (Chr. Michelsens Institut for Videnskap og Åndfrihet. Beretninger XVII, 5). 5.— sfr.

Die vorliegende Studie wurde der Münchener Konferenz des International Committee of Comparative Law im Juli 1954 als einer der Länderberichte vorgelegt. Der Bogen der Arbeit ist weit gespannt. Einleitend gibt Verf. eine Darstellung des Zusammenwirkens der verschiedenen Staatsorgane bei der Ausübung

der auswärtigen Gewalt. Norwegen kann für sich in Anspruch nehmen, nach der zweitältesten geschriebenen Verfassung des Kontinents – sie stammt aus dem Jahre 1814 – regiert zu werden, und es ist interessant zu beobachten, wie eine kontinuierliche Praxis sich über den Text der Verfassung hinaus zu festen Regeln verdichtet hat. So ist das Mitwirkungsrecht des Parlaments bei wichtigen Verträgen (Art. 26 der Verf.) zu einem allgemeinen Zustimmungsrecht zu bedeutenderen außenpolitischen Akten der Regierung erstarkt. Eingehend wird das Verhalten Norwegens im zwischenstaatlichen Verkehr und seine Mitgliedschaft in internationalen Organisationen dargestellt, wobei Verf. der hier stets von neuem auftauchenden verfassungsrechtlichen Problematik um Art. 1 der Verfassung (»Das Königreich Norwegen ist ein freies, unabhängiges, unteilbares und unveräußerliches Königreich«) besondere Beachtung schenkt. Er zeigt, wie hier die ursprünglich restriktive einer weiten und organisationsfreundlichen Auslegung der Verfassung Platz gemacht hat. Der letzte Teil der Arbeit bringt norwegische Rechtsprechung zu völkerrechtlichen Fragen und zum Verhältnis Völkerrecht und Landesrecht. Die mit zahlreichen Quellenhinweisen versehene Schrift darf als wertvolle Bereicherung eines Gebietes des ausländischen Rechts, auf dem Neuerscheinungen selten sind, betrachtet werden.

Hans-Joachim Hallier

Lorz, Robert: Ausländische Enteignungsmaßnahmen vor amerikanischen Gerichten. Die Rechtswirkung außeramerikanischer Enteignungsakte in den Vereinigten Staaten von Amerika. Düsseldorf: Econ (1954). 159 S. (Sonderdruck 9 der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen e. V. in Bremen). 12 DM.

Verf. gibt einen eingehenden, wenn auch systematisch nicht ganz überzeugenden Überblick über die Stellungnahme der amerikanischen Gerichte, insbesondere der Bundesgerichte und der Gerichte des Staates New York. Er stellt fest, daß ausländische Hoheitsakte von den Gerichten insoweit ungeprüft hingenommen werden, als sie der Gebietshoheit des fremden Staates unterliegendes Vermögen betreffen, so daß im Ausland enteignete und später in die Vereinigten Staaten gelangte Vermögensgegenstände von den früheren Eigentümern grundsätzlich nicht unter Berufung auf die Unwirksamkeit oder Völkerrechtswidrigkeit der Enteignung zurückgefordert werden können. Dagegen haben die Gerichte aus den vom Verf. im einzelnen dargelegten Gründen eine extraterritoriale, in den Vereinigten Staaten belegenes Vermögen erfassende Wirkung ausländischer Enteignungsmaßnahmen in der Regel verneint und nur ausnahmsweise – anlässlich des *Litvinoff-Agreements* von 1933 und bei Maßnahmen von Exilregierungen im zweiten Weltkrieg – bejaht.

Der übersichtlichen und verdienstvollen Darlegung der amerikanischen Gerichtspraxis stehen leider einige Mängel gegenüber. Die eingeflochtenen rein völkerrechtlichen Betrachtungen beschränken sich entweder auf die Wiederholung bekannter Thesen (S. 31 ff. über die völkerrechtlichen Grenzen von Enteignungen) oder geben eine kursorische Antwort auf sehr komplexe Fragen (S. 53 f. über die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht). Bei der zutreffenden Feststellung, daß zur Erklärung der Anerkennung in den Vereinigten Staaten

ausschließlich die Exekutive zuständig ist, an deren Erklärungen die Gerichte gebunden sind, vermißt man ein Eingehen auf das hierfür maßgebliche Gewaltenteilungsprinzip, und die Erörterung von Fragen der *Executive Agreements* unter der Überschrift »Primat des Völkerrechts« (S. 114 ff.) ist unbefriedigend. Trotz der Entscheidungsübersicht im Anhang vermißt man genaue Fundstellenangaben in den Anmerkungen.

Rudolf Bernhardt

Penna Marinho, Ilmar: Tratado sobre a nacionalidade. Vol. I. Do direito internacional da nacionalidade. Rio de Janeiro: Depart. de Imprensa Nacional 1956. 619 S.

Dieses Werk, das bestimmt sehr gewonnen hätte, wenn sein Umfang auf ein Viertel des jetzigen reduziert wäre, behandelt nicht nur das internationale Recht der Staatsangehörigkeit, sondern auch andere Probleme, die zum allgemeinen Teil des Staatsangehörigkeitsrechts gehören (wie Begriff, Natur, Nachweis, Wirkungen der Staatsangehörigkeit u. a. m.). Der Verfasser teilt das Staatsangehörigkeitsrecht in zwei Teile: das internationale und das interne Recht der Staatsangehörigkeit; das erste betrachtet er als einen Teil des Völkerrechts, das zweite als einen Teil des Verfassungsrechts (S. 285). In dieser Besprechung sollen nur einige Betrachtungen zum ersten Teil gebracht werden.

Die völkerrechtlichen Grundsätze des Staatsangehörigkeitsrechts teilt der Verfasser in zwei Gruppen: die materiellrechtlichen Vorschriften (*regras de direito substancial*) und die Recht-über-Recht-Bestimmungen (*regras de superdireito*).

Ich möchte mit der zweiten Gruppe beginnen. Der Verfasser unterscheidet örtliche und zeitliche Kollisionsnormen des Staatsangehörigkeitsrechts (S. 395). Als örtliche Kollisionsnormen betrachtet er alle Rechtsvorschriften, die berufen sind, positive und negative Kollisionen von Staatsangehörigkeiten zu lösen. Dies ist ein Mißverständnis, denn das *superdireito internacional especial* hat nur zu bestimmen, nach welcher von den nebeneinander bestehenden Rechtsordnungen die Staatsangehörigkeit zu beurteilen ist. Die Antwort lautet: nach dem Recht des Staates, um dessen Angehörigkeit es sich handelt, also nach der Regel, die der Verfasser in der Gruppe der völkerrechtlichen Sachnormen des Staatsangehörigkeitsrechts flüchtig erwähnt (S. 332). Positive und negative Kollisionen von Staatsangehörigkeiten können durch eine Kollisionsnorm im technischen Sinn nicht beseitigt werden, denn nach dieser bestehen alle kollidierenden Staatsangehörigkeiten oder es besteht keine. Sowohl die *stärkere* bei mehrfacher Staatsangehörigkeit als auch ein Ersatz einer Staatsangehörigkeit bei Staatenlosigkeit können nur durch Sachnormen bestimmt werden. – Was die zeitlichen Kollisionsnormen des Staatsangehörigkeitsrechts anbetrifft, so vertritt der Verfasser die Ansicht, daß es auch überstaatliche Normen dieser Kategorie gibt, daß sie aber «*não se apresentam de maneira precisa e definida*» (S. 404). Dem Rezensenten fällt es daher schwer, zu ihnen Stellung zu nehmen, vor allem, weil in dem Beispiel, das der Verfasser bringt, nicht internationale, sondern italienische intertemporalrechtliche Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts zur Anwendung kommen mußten.

Die Darstellung von materiellrechtlichen Grundsätzen beginnt mit einer etwas

ermüdenden Wiedergabe von Lehrmeinungen über die völkerrechtlichen Schranken der innerstaatlichen Regelung der Staatsangehörigkeit (S. 286–325). Die eine Lehre wird nach der anderen ohne jegliche systematische Gruppierung dargelegt. Was die einzelnen Grundsätze selbst anbetrifft, so ist folgendes zu sagen. Wenn der Verfasser zu ihnen die Regel hinzuzählt, daß der Staat zwischen seinen Angehörigen und den Ausländern unterscheiden und diesen letzteren ein Minimum von Vorrechten zugestehen muß, die aus der Eigenschaft des Individuums als eines Rechtssubjektes und dem Bestehen der internationalen Gemeinschaft der Mächte hervorgehen (S. 334), so ist das kein staatsangehörigkeitsrechtliches, sondern ein rein fremdenrechtliches Problem. Wenn man vom «minimum standard» spricht, so meint man gewisse völkerrechtliche Schranken der innerstaatlichen Regelung des Fremden-, aber nicht des Staatsangehörigkeitsrechts. Als einige weitere völkerrechtliche Grundsätze führt der Verfasser einmal das Prinzip auf, nach welchem das Verbot des Staatsangehörigkeitswechsels unzulässig sei (S. 369), m. a. W. das Prinzip, daß der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit den Verlust der alten nach sich ziehen soll; ferner die Regel, daß die Findelkinder die Staatsangehörigkeit des Staates erwerben sollen, in dessen Gebiet sie gefunden wurden (S. 379); schließlich den Grundsatz, daß die Diplomatenkinder die Staatsangehörigkeit *in re soli* nicht erwerben dürfen (S. 381). Die Gewährung des Optionsrechtes bei Gebietszessionen betrachtet der Verfasser auch als völkerrechtlich geboten (S. 376). An die Spitze dieser Grundsätze stellt er die völkerrechtliche Zuständigkeit der Staaten, die Erwerbs- und die Verlustgründe ihrer Staatsangehörigkeit zu bestimmen, vorausgesetzt, daß dabei die auf diesem Gebiet vorherrschenden internationalen Normen und Verträge respektiert werden (S. 326). Zu den wirklich völkerrechtlichen Grundsätzen gehören eigentlich nur die beiden letztgenannten, wobei ich die Ansicht des Verfassers über das Bestehen des das Optionsrecht betreffenden Grundsatzes nicht teilen kann. Alle übrigen Grundsätze sind aus dem innerstaatlichen Recht in das Völkerrecht übertragen worden. Sie sind zwar in den innerstaatlichen Rechtsordnungen sehr verbreitet, aber das macht sie noch nicht zu völkerrechtlich gebotenen Normen.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß das angezeigte Werk manches enthält, was nicht unwidersprochen bleiben kann. Dem besprochenen ersten Band ist über Zahl und Inhalt der etwaigen weiteren Bände nichts zu entnehmen.

M a k a r o v

P i e t e t, Jean Simon: Die Grundsätze des Roten Kreuzes. Vorrede von Max Huber. Genf: Internationales Komitee vom Roten Kreuz 1956. V, 167 S.

Verfasser, Direktor für allgemeine Angelegenheiten des IKRK, formuliert die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie ihm in langjähriger Praxis an leitender Stelle empirisch sichtbar wurden und wie sie aus verschiedensten Anlässen in Resolutionen und anderen Verlautbarungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen, des IKRK und anderer Organe des Internationalen Roten Kreuzes, vor allem aber in den Konventionen von 1949 ihren Niederschlag gefunden haben. Er unterscheidet «fundamentale» (Humanität, Gleichheit der Menschen, Proportionalität von Hilfe und Bedürfnissen, Unparteilichkeit, militärische, politische, konfessionelle und weltanschauliche Neutralität, Unabhängigkeit und Universalität) und »organische«

Grundsätze (Selbstlosigkeit, Unentgeltlichkeit, Freiwilligkeit, zusätzlicher Beistand, Selbständigkeit, Allgemeinzugänglichkeit, Gleichheit der nationalen Gesellschaften, Einheit, Solidarität und Vorsorge) und analysiert jeden einzeln. Für die Leser dieser Zeitschrift sind von besonderem Interesse die Abschnitte über Gleichheit, Unparteilichkeit und Neutralität. Die Schrift, deren französische Fassung unter dem Titel «Les principes de la Croix-Rouge» als «Thèse présentée à la Faculté de Droit de l'Université de Genève» (Imprimerie du «Journal de Genève», 1955) und in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* (vgl. oben S. 206 und unten S. 779) erschien, eignet sich als Richtschnur für die praktische Arbeit aller an dem internationalen Werk des Roten Kreuzes aktiv Beteiligten, gerade auch in Notständen wie Korea-, Ungarn- und Suez-Krise, wie wir deren noch mehr erleben werden und bei denen die humanitäre Hilfe des Roten Kreuzes ohne strikte Einhaltung seiner Grundsätze undenkbar ist. Das Vorwort des Ehrenpräsidenten des IKRK, Max H u b e r, zollt der Arbeit höchste Anerkennung

S t r e b e l

Repertoire of the Practice of the Security Council 1946–1951. United Nations Publication (Sales No.: 1954. VII. 1). 514 S. 5.— §.

Auf Grund der Resolution "Ways and means for making the evidence of customary international law more readily available" der UN-Generalversammlung vom 5. 12. 1952 veranstaltete der UN-Generalsekretär die vorliegende, die ersten sechs Jahre des Bestehens des Sicherheitsrates umfassende Veröffentlichung. Der gewaltige Stoff der Protokolle und Dokumente vom 17. 1. 1946 bis 19. 12. 1951 wurde zunächst gesichtet und resümiert, dann nach Sachgebieten systematisiert. Verfahrensfragen stehen naturgemäß im Vordergrund. Der Sicherheitsrat ist nach Art. 30 der UN-Charter Herr seines Verfahrens und hat es in »vorläufigen Regeln« geordnet, zu deren 57 einzelnen Bestimmungen nebst Anhang das 1. Kapitel die Praxis in Gestalt von insgesamt 124 durchnummerierten Fällen zusammenstellt (S. 7–60). Kapitel 2 behandelt das Zustandekommen der Agenda, also die »Befassung« des Sicherheitsrates mit Angelegenheiten, Kapitel 3 die Zulassung zur Teilnahme an seinem Verfahren, also Praxis vorwiegend zu Art. 32 der UN-Charter (S. 101–139), Kapitel 4 die Abstimmung, dabei besonders den Unterschied zwischen Verfahrens- und Nicht-Verfahrens-Fragen und die Entscheidung über die diesbezügliche Qualifikation einer Frage, schließlich Stimmenthaltung und Abwesenheit (Art. 27 der UN-Charter), Kapitel 5 subsidiäre Organe, die Gelegenheiten ihrer Bestellung und ihr Verfahren (S. 179–208), Kapitel 6 die Beziehungen zu anderen UN-Organen: zur Generalversammlung und ihren Unterorganen, zum Wirtschafts- und Sozialrat, zum Treuhandschaftsrat, zum IGH und zum Militärstabskomitee, Kapitel 7 die Empfehlungen an die Generalversammlung über Zulassung neuer Mitglieder (S. 241–291), Kapitel 8 Fragen der Verantwortlichkeit des Rates für Aufrechterhaltung von Weltfrieden und -sicherheit (hier sind die 21 konkreten Fälle, mit denen er unter diesem Gesichtspunkt zu tun hatte, zusammengestellt, davon zwei, die iranische und die indonesische Frage, je in zwei Stadien, unter Voranstellung einer Übersicht der Arten möglicher Maßnahmen und ihrer Anwendungsfälle), Kapitel 9 Entscheidungen in Ausübung anderer Aufgaben und Befug-

nisse, vorwiegend auf militärischem Gebiet (S. 363–372), Kapitel 10 Erwägungen in Bezug auf Kapitel 6 (Art. 33–38) der UN-Charter, Kapitel 11 solche zu Kapitel 7 (Art. 39–51) der UN-Charter, Kapitel 12 solche zur übrigen UN-Charter (Art. 2 Abs. 7, Art. 24 f., Kapitel 8, Art. 82 f. und Kapitel 17). Beigegeben sind zwei detaillierte Register, eines nach Bestimmungen der UN-Charter und der Vorläufigen Verfahrensregeln des Sicherheitsrates, das andere nach Sachstichworten. Die Veröffentlichung gibt eine ausgezeichnete Übersicht über die Praxis des Sicherheitsrates 1946–1951 und die dabei aufgetauchten Probleme; die nicht ganz einfache Systematisierungsaufgabe ist vorbildlich gelöst. R e d.

Repertory of Practice of United Nations Organs. Vol. I: Articles 1–22 . . . , Vol. II: Articles 23–54 . . . , Vol. III: Articles 55–72 . . . , Vol. IV: Articles 73–91 . . . , Vol. V: Articles 92–111 of the Charter. New York 1955. UN-Publication Sales No.: 1955. V. 2 (Vol. I–V). Each Vol. 3.50 \$.

Mitte 1955 begann das offizielle, auf fünf Bände und einen Registerband angelegte Repertorium der Praxis der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisation in Bezug auf die einzelnen Bestimmungen der UN-Charter zu erscheinen, mit dessen Herausgabe die Generalversammlung durch Entschließung 796 (VIII) vom 27. 11. 1953 den UN-Generalsekretär beauftragt hatte. Es umfaßt die Zeit vom Beginn des Funktionierens jeder Organisation bis zum 31. 8. 1954 und soll laufend ergänzt werden. Zweck der Veröffentlichung ist in erster Linie die Vorbereitung der Revision der UN-Charter gemäß ihrem Art. 109 Abs. 3, sodann die Förderung der Kenntnis und des Verständnisses der Charta überhaupt. In diesem Kompendium tritt internationales Organisationsrecht als besondere, neben dem Völkerrecht stehende oder, wenn man will, in das Völkerrecht eingebaute und auf ihm beruhende Rechtsmaterie in Erscheinung, und zwar als das Recht der zur Zeit bedeutendsten bestehenden internationalen Organisation, aus dem allgemeine Prinzipien internationalen Organisationsrechts, unter Berücksichtigung der Rechte anderer bestehender und früherer Organisationen, herauszulesen und abzuleiten sich der Wissenschaft als besondere Aufgabe darbietet. Da aber der UN-Organismus nicht nur auf völkerrechtlicher Grundlage errichtet ist, sondern als neues Subjekt in der völkerrechtlichen Sphäre sich bewegt und darüber hinaus das völkerrechtliche Verhalten seiner Mitgliedstaaten durch deren Bindung an die UN-Satzung beeinflusst und festlegt, sind gerade solche Satzungsbestimmungen und die hierzu geübte Praxis von unmittelbarer völkerrechtlicher Bedeutung, wenn nicht gar selbst Völkerrecht.

Gegenstand des Repertoriums sind »Entscheidungen« von UN-Organen, die auf dem Abstimmungs- oder anderem Wege irgendwelche Vorschläge annehmen oder verwerfen (mit Einschluß der Gutachten des IGH und der Entscheidungen des UN-Sekretariats) und auf Bestimmungen der UN-Charter durch Zitierung oder Anlehnung an ihren Wortlaut oder ihr verfahrensmäßiges Zustandekommen oder sonstige eindeutig Bezug haben. Hierbei werden vielfach *leading cases* herausgestellt, unter Übergehung der nachfolgenden Praxis, oder auch Tabellen von Entscheidungen zu einer Frage beigegeben. Auch Diskussionen oder Zwischenentschei-

dungen werden insoweit herangezogen, als sie die Anwendung der Charta durch die Endentscheidung beleuchten.

Die Darstellung der Praxis geschieht in der Regel zu jedem Artikel gesondert, oft auch unter anderer Aufteilung: so zu Art. 1 und 2 Abs. 1–5 zusammengefaßt, während den Absätzen 6 und besonders 7 des Art. 2 umfangreiche Sonder-»Studien« gewidmet sind. Die »Studien« (*studies*) sind eingeleitet durch je eine Inhaltsübersicht, die bei Art. 2 Abs. 7 allein vier Seiten umfaßt, und durch eine *introductory note*. Ein *general survey* stellt die Praxis, getrennt nach Organen, innerhalb dieser nach (durchgezählten) Fällen zusammen, auf die im *analytical summary of practice* zu den einzelnen Begriffen und Ausdrücken eines Artikels oder Absatzes verwiesen wird. So finden wir bei Art. 2 Abs. 7 ein ausführliches Repertoire von Äußerungen von UN-Organen und Delegationen zu Begriffen wie *intervention*, *domestic jurisdiction*, also zu Begriffen des allgemeinen Völkerrechts, und insoweit fällt das Repertoire in den Rahmen des von Viktor B r u n s für die *Fontes Iuris Gentium* in der Vorrede zu Band A I 1 entwickelten Planes: »In einer dritten Serie sollen Gutachten und Entscheidungen internationaler Organe, die nicht den Charakter von internationalen Gerichten haben, zusammengestellt werden« (a. a. O., S. XII). Zum größten Teil freilich sind die Fragen und Regeln, zu denen Materialien zusammengestellt und die an Hand der UN-Praxis analysiert werden, rein organisationsrechtlichen Inhalts. Interessant aber ist die Feststellung, wie weit Fragen, die bisher dem allgemeinen Völkerrecht angehört haben, in organisationsrechtliche einmünden und sich in solche verwandeln und damit das allgemeine Völkerrecht aushöhlen und seines soziologischen Wirkungsbereichs berauben. Insoweit bietet diese wertvolle und sorgfältige Materialsammlung, das Ergebnis eines vorzüglich organisierten und durchdachten "teamworks", Stoff zu Untersuchungen, die über Auslegung und Funktionsweise der UN-Charta weit hinausreichen.

S t r e b e l

Reports of International Arbitral Awards. Recueil des Sentences Arbitrales. United Nations. Vol. I (Sales Number: 1948. V. 2) S. 4–614, 6.– \$; Vol. II (S. N.: 1949. V. 1) S. 615–1369, 7.– \$; Vol. III (S. N.: 1949. V. 2) S. 1370–2231, 7.– \$; Vol. IV (S. N.: 1951. V. 1) XIV, 950 S., 10.– \$; Vol. V (S. N.: 1952. V. 3) IX, 611 S., 6.– \$; Vol. VI (S. N.: 1955. V. 3) XIII, 408 S., 4.– \$.

Die von den Vereinten Nationen veranstaltete, noch nicht abgeschlossene Sammlung von Schiedssprüchen war zunächst, für die Bände I–III, dem Greffier des Internationalen Gerichtshofs anvertraut, während die Bände IV–VI in der Rechtsabteilung des UN-Sekretariats bearbeitet wurden. Auch sonst ist diese Gruppierung der Bände in verschiedener Hinsicht von Bedeutung: Laut Vorwort zu Band I sollte die Sammlung auf Schiedssprüche zwischen Staaten beschränkt sein, unter Ausschluß von Schiedssprüchen zwischen einer Privatperson und einem Staat. Dieses schon in den Bänden I–III nicht ganz konsequent durchgeführte Prinzip wurde in den Bänden IV–VI aufgegeben, die vorwiegend Schiedssprüche zwischen Privatpersonen und Staaten enthalten. Die Bände I–III haben durchgehende Paginierung und einen gemeinsamen Apparat am Schluß von Band III, während die weiteren

Bände je selbständig paginiert und mit Registern versehen sind. Die ganze Sammlung macht zunächst den Eindruck einer gewissen Konfusion und Prinziplosigkeit (als Kuriosum dreifacher Verirrung in einem Satz des Vorworts zu Band I sei lediglich vermerkt, daß die Nichtaufnahme der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, in der französischen Fassung fälschlich als «Cour internationale de Justice» bezeichnet, nicht etwa mit dem Bestehen der amtlichen Sammlung, sondern mit dem Vorhandensein von Hudsons World Court Reports besonders begründet wird, obwohl diese Entscheidungen gemeinhin nicht als "arbitral awards" gelten), ist aber, wenn man von einigen editorischen Schönheitsfehlern absieht, als Fundgrube teilweise schwer zugänglicher Texte von unschätzbarem Wert. Der bisherige Inhalt ließe sich etwa folgendermaßen umschreiben:

Die Bände I–III enthalten in chronologischer Folge 59 Schiedssprüche (der letzte, S. 1905, ist fälschlich "LX" beziffert) aus der Zeit vom 4. 9. 1920 bis 11. 3. 1941, darunter die nach dem ersten Weltkrieg vom Ständigen Schiedshof gefällten (Beschlagnahme der Kirchengüter in Portugal, Die französischen Ansprüche gegen Peru, Die norwegischen Ansprüche gegen USA und den berühmten Palmas-Schiedsspruch von Max Huber). Grundsätzlich beiseite gelassen sind die bereits in 10 Bänden veröffentlichten Entscheidungen der durch die Friedensverträge nach dem ersten Weltkrieg eingesetzten Gemischten Schiedsgerichte, während die Entscheidungen anderer durch diese Friedensverträge (z. B. Art. 339, 357 usw. des Versailler Vertrags) eingesetzter Schiedsinstanzen aufgenommen sind. An wichtigeren Schiedssprüchen seien erwähnt die betreffend Tinoco (*Großbritannien v. Costa Rica*, 1923), die Ottomanische Staatsschuld, britische Vermögen in Spanisch-Marokko, Martini (*Italien v. Venezuela*, 1930), Chevreau (*Frankreich v. Großbritannien*, 1931), Salem (*Ägypten v. USA*, 1932), Inanspruchnahme finnischer Schiffe durch Großbritannien im Krieg, Pensionsansprüche saarländischer Beamter, Staatsangehörigkeit von Memelländern, Junghans (Teil I und II), schließlich der Trail Smelter Case zwischen USA und Canada (1938 und 1941). Band III enthält neben einer Bibliographie zum gesamten Schiedswesen, voran der Entscheidungssammlungen und Digests, auch die (bewußt lückenhafte) Bibliographie zu jedem Fall, die besser auf dem unbedruckten Raum zu Beginn jedes Streitfalles untergebracht worden wäre. Vor allem vermißt man Angaben, auf welcher Quelle die abgedruckten Texte beruhen. Der fast 250 Seiten starke Apparat des Bandes III enthält Register der wiedergegebenen oder zitierten Streitfälle, der Schiedsrichter, der Vertreter, Berater und Delegierten der Parteien, ein chronologisches Vertragsregister und eine Liste zitierter Autoren. Allein 167 Seiten des Apparats füllen die beiden vorzüglich detaillierten Sachregister in französischer und englischer Sprache und beruhen anscheinend, im Gegensatz zu Band IV, nicht auf den Übersichten behandelter Fragen, die jedem Streitfall vorangestellt sind und die völkerrechtlichen Gesichtspunkte nur unzureichend erfassen, wie ein Vergleich etwa der Übersicht zum Palmas-Streitfall (S. 829) mit den diesem Schiedsspruch in dieser Zeitschrift Bd. 1 Teil 2, S. 3 f. vorangestellten elf Leitsätzen ergibt. Damit erhalten die Bände I–III den Charakter eines gerade für den Völkerrechtspraktiker und -theoretiker höchst wertvollen Nachschlagewerks.

Die Bände IV–VI bringen Entscheidungen der *international claims commissions* über Schadensersatzansprüche von Ausländern, und zwar die Bände IV und V die der Mexican Claims Commissions, Band IV die der amerikanisch-mexikanischen General- und Special Claims Commissions, Band V sämtliche 110 Entscheidungen der durch die Konvention vom 19. 11. 1926 errichteten British-Mexican Claims Commission, wenn auch nur zum Teil *in extenso*; von den 143 Entscheidungen der French-Mexican Claims Commission waren nur 49 auffindbar (von denen 10 als rechtlich uninteressant übergangen wurden), von den 72 der German-Mexican Claims Commission nur eine, keiner hingegen von den Sprüchen der Italian-Mexican und der Spanish-Mexican Claims Commission. Die Konventionen über Einsetzung und Zuständigkeit der verschiedenen *claims commissions* sind jedem Abschnitt beigegeben, ebenso eine *historical note* nebst Bibliographie. Spezialliteratur zu den einzelnen Fällen findet sich nunmehr bei diesen, so daß der Apparat jedes Bandes sich auf ein Fälleverzeichnis und ein (englisches) Sachregister beschränkt. Dem Mangel, daß in den Inhaltsverzeichnissen der Bände IV und V die Einzelfälle nicht zusammengestellt sind, ist im Band VI abgeholfen. Dieser enthält Entscheidungen des auf dem Sonderabkommen vom 18. 8. 1910 beruhenden britisch-amerikanischen Schiedsgerichts (S. 1–190), der durch das Abkommen vom 26. 11. 1924 eingesetzten Tripartite Claims Commission United States, Austria and Hungary und der durch die Schiedskonventionen vom 28. 7. 1926 und 17. 12. 1932 geschaffenen General Claims Commission United States – Panama (S. 293–386). Der editorische Aufbau entspricht dem der beiden vorhergehenden Bände. Die Entscheidungen der Bände IV–VI betreffen, soweit sie überhaupt völkerrechtlichen Gehalt haben, im wesentlichen Fragen des Eigentumsschutzes und der Enteignung, des Mindeststandards staatlicher Ordnung, des Fremdenrechts und der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges. Es ist zu hoffen, daß die noch nicht abgeschlossene Sammlung auch die spezifisch zwischenstaatlichen, vor 1920 und nach 1941 ergangenen Schiedssprüche einbeziehen und ein besonders den völkerrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung tragendes Generalregister erhalten wird.

Strebel

Roos, Gerd Joachim: Zur Konfiskation privater deutscher Auslandsvermögen. Beitrag zur völkerrechtlichen Stellung des Privateigentums. Stuttgart: Enke 1956. XII, 218 S. 29.50 DM.

In dieser neuesten Publikation über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens im und nach dem zweiten Weltkrieg ist ein wesentlicher Teil des umfangreichen Materials verwertet. Einer Darlegung der Rechtslage Deutschlands nach der Kapitulation – bis zum 5. 6. 1945, an dem der Kriegszustand beendet worden sei, habe es sich um eine *occupatio bellica*, anschließend um eine «*occupatio fiduciaria*» des nicht untergegangenen Deutschen Reichs gehandelt, und für letztere seien die Art. 73 und 74 der UN-Satzung entsprechend anwendbar – schließt sich ein Überblick über die internationalen Beschlüsse und Vereinbarungen über die Liquidation des deutschen Auslandsvermögens an. Sodann verfolgt Verf. die völkerrechtliche

Entwicklung des Schutzes privater Vermögensrechte und kommt zu dem zutreffenden Ergebnis, daß das Völkerrecht noch immer die Respektierung des Privatvermögens gebietet.

Leider unterscheidet Verf. nicht zwischen Friedens- und Kriegsvölkerrecht und den hierbei jeweils maßgeblichen Gesichtspunkten, vielmehr werden die Haager Landkriegsordnung, Handels- und Schiffahrtsverträge, Verstaatlichungen und Entschließungen nationaler und internationaler Vereinigungen übergangslos aneinandergereiht (S. 100 ff.), wenn sie nur überhaupt zum Privatrechtsschutz Stellung nehmen; auch fehlt eine Auseinandersetzung mit den Stimmen, die diesen Schutz nur noch in engen Grenzen anerkennen. Nicht folgen kann man dem Verf., wenn er die für ganz andere Fälle gedachten Art. 73 und 74 der UN-Satzung nur wegen ihrer angeblichen Angemessenheit auf die deutsche Nachkriegssituation anwenden und ihnen wie der Satzung überhaupt und der Erklärung der Menschenrechte von 1948 (Art. 17) das Gebot zum unbedingten Privatrechtsschutz entnehmen will. Die Anerkennung des Eigentumsrechts als »internationales Menschenrecht« (S. 105), als »unantastbares und unveräußerliches Grundrecht« (S. 169) ist im übrigen (leider) nicht so selbstverständlich, wie der Verf. es hinstellt.

Wenn die Auswahl der Belege und Zitate oft etwas willkürlich erscheint, so ist das bei der Fülle des Materials wohl kaum zu vermeiden. Immerhin fällt auf, daß der Versailler Vertrag nur am Rande (S. 109 f.), der österreichische Staatsvertrag lediglich in einer Anmerkung (Anm. 522) und die 1952 zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz getroffene Vereinbarung über die deutschen Vermögenswerte überhaupt nicht erwähnt wird. Einzelne Ungenauigkeiten wirken störend, so wird auf S. 190 f. die Präambel des sogenannten Generalvertrags im vollen Wortlaut zitiert und ausgewertet und dabei übersehen, daß sie durch das Protokoll vom 23. 10. 1954 ersatzlos gestrichen wurde. Insgesamt wird man die Arbeit eher als material- und gedankenreiche Streitschrift denn als fundierte Analyse eines komplexen Fragenkreises ansehen müssen.

Rudolf Bernhard

Schieder, Theodor: Die Probleme des Rapallo-Vertrags. Eine Studie über die deutsch-russischen Beziehungen 1922–1926. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag (1956). 98 S. (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaftliche Reihe Heft 43). 4.80 DM.

Die kleine Schrift ist eine überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Kölner Historiker am 16. 3. 1955 vor der Arbeitsgemeinschaft gehalten hat und der, wie der Schlusssatz besagt, dem Beweis dient, daß zwischen der Kräfteverteilung nach 1919 und der nach 1945 derart weitgehende Verschiedenheiten bestehen, daß die »Rede von einer neuen Rapallo-Politik im gegenwärtigen Augenblick . . . ihre Voraussetzungen eingebüßt« habe, »es sei denn, sie wäre nur noch ein Spiel mit Worten oder mit Illusionen«.

Die Arbeit behandelt Vorgeschichte und historische Bedeutung des Rapallo-Vertrages, sodann – zum Teil auf Grund des unveröffentlichten Stresemann-Nachlasses

– ausführlich die Vorgeschichte des Berliner Vertrages. Die zu diesem führende Entwicklung wird sehr überzeugend in Relation zur Locarno-Politik des Reichs gesehen und als Ausdruck eines komplizierten und rechtlich etwas fraglichen, aber doch klug ausgewogenen Sicherheitssystems gewürdigt. Dieser zweite Teil der Arbeit ist dem ersten über die eigentliche Rapallo-Politik überlegen, indem er sowohl hinsichtlich des erschlossenen Quellenmaterials als auch hinsichtlich seiner Konzeption wesentlich mehr Neues bietet. Der Titel der Schrift läßt diese Akzentuierung leider nicht deutlich werden.

Die Darstellung ist rein politisch-historisch. Sie regt jedoch an zu einer Vertiefung der aufgeworfenen Fragen durch Anlegung auch eines völkerrechtlichen Maßstabes. Insbesondere dürfte eine Untersuchung des rechtlichen Verhältnisses des Berliner Vertrags zum Vertragswerk von Locarno auf der Grundlage des vom Verfasser beleuchteten politischen Hintergrunds nicht unfruchtbar sein.

v. P u t t k a m e r

S o d e r, Josef: Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder. Zum Problem der Weltstaatenorganisation. Bonn: Röhrscheid 1956. 283 S. 24.– DM.

Seit eine große Zahl von Staaten im Dezember 1955 in die UN aufgenommen wurde, hat die Frage der Nichtmitglieder und ihrer Stellung zur Organisation etwas an Gewicht verloren. Sie bleibt aber von dauernder Bedeutung, solange Länder wie Japan und die Bundesrepublik Deutschland den UN nicht angehören, Rotchina nicht anerkannt wird und ein durch seine internationale Gesinnung so hervorragender Staat wie die Schweiz in Rücksicht auf seine Neutralität fernbleibt. Diese Tatsachen werfen jedenfalls die grundsätzliche Frage auf, in welchem Verhältnis die Charter der UN und die rechtlichen Entscheidungen ihrer Organe zum allgemeinen Völkerrecht stehen. Mit Recht geht S. hier zunächst von weitgehender innerer Übereinstimmung der Grundsätze der Charter mit denen des allgemeinen Völkerrechts aus. Darüber hinaus aber vertritt er den Standpunkt, daß zwar manche Vorschriften der Charter ersichtlich nur für die Mitglieder Geltung haben und haben wollen, andere aber (namentlich Art. 2 Ziff. 6) eine allgemeine Verbindlichkeit anstreben und sie nach seiner Meinung auch besitzen. Die bisher zur Begründung dieser Geltung vorgetragenen Gesichtspunkte nimmt S. freilich kritisch durch. Der Gedanke einer Revolutionierung des Völkerrechts (V e r d r o s s) ist nicht anwendbar, weil in einer Gemeinschaft ohne Regierung und Verfassung der Begriff der Revolution nicht paßt. Der Vertrag zu Lasten Dritter, auf den K e l s e n verweist, ist nicht anzuerkennen, weil solche Bindung Unbeteiligter dem Vertrag fremd ist. S. geht vielmehr darauf hinaus, daß die Organisation der UN zwar noch keine Verfassung der Völkergemeinschaft darstelle, aber doch eine Neuentwicklung einleite, in der die einzelnen Staaten kraft ihrer sozialen Verbundenheit untereinander zur Einordnung in die hier entstehenden Normen verbunden seien. Wenn ich selbst auch den Standpunkt einer Nichtbindung der Nichtmitglieder vertrete (vgl. meine Darlegungen in der Festschrift für Bilfinger, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 29, S. 371 ff.), und mich auch der Hinweis auf die rechts-

begründende Kraft soziologischer Strukturänderungen nicht überzeugt, so ist S. doch in seiner Begründung jedenfalls erheblich über die bisherigen Ansätze hinausgekommen, und ich möchte ihm zugeben, daß seine Auffassung, will man überhaupt eine Rechtsbildung schon als vollzogen annehmen, eine festere Grundlage gibt als bisherige Ansichten. Im praktischen Ergebnis sind übrigens beide Ansichten so weit nicht voneinander, weil sie übereinstimmend anerkennen, daß viele Prinzipien der Charter, insbesondere die Verurteilung von Krieg und Gewalt, Gewohnheitsrecht geworden sind und daher alle Staaten binden. Gründlich untersucht S. die Stellung der Nichtmitglieder in den Organen der UN und den besonderen Organisationen, wobei freilich der Zugehörigkeit zum Internationalen Gerichtshof im Anschluß an die eingehenden schweizerischen Erwägungen hätte mehr Augenmerk zugewendet werden können. Aus Art. 2 Ziff. 6 leitet S. keine Pflicht der Nichtmitglieder zur Teilnahme an Zwangsmaßnahmen der UN ab. Wenn er aber meint, ihnen stehe jedoch das Recht zu, sich ohne Verletzung der Neutralität an ihnen zu beteiligen, so möchte ich hiergegen Bedenken anmelden. Die Vorstellung vom grundsätzlichen Gegensatz der Neutralität mit der Charter ist nicht zutreffend, zudem durch die inzwischen erfolgte Aufnahme eines neutralen Staates (Österreich) in die UN einer erneuten Prüfung bedürftig. Die Schrift nimmt im Lauf der Untersuchung zu zahlreichen Fragen der Satzung Stellung und trägt damit in wertvoller Weise zur Klärung des Rechts der UN bei. Das besonnene und sorgfältige Urteil des Verf. gibt seinen Ansichten, die nachdrücklich die grundlegende Bedeutung der UN in ihrer ethischen Zielsetzung herausarbeiten, eine sichere Grundlage. S c h e u n e r

Spetzler, Eberhard: Luftkrieg und Menschlichkeit. Die völkerrechtliche Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg. Mit einem Vorwort von Georg Erler. Göttingen, Berlin, Frankfurt/M.: Musterschmidt 1956. VIII, 451 S. (Göttinger Beiträge zu Gegenwartsfragen. Bd. 12). Ln. 28.— DM.

Während der Haupttitel dieser umfangreichen Göttinger Dissertation sich als problematische Antithese darstellt, verspricht der Untertitel eine Herausarbeitung des gegenwärtigen Standes des Völkerrechts in Bezug auf Zivilpersonen im Luftkrieg. Das Werk selbst, dessen Verfasser in Erlers Vorwort vorgestellt wird »als Flieger, Generalstäbler und Jurist«, zerfällt in zwei Teile: »Völkervertragsrecht« (S. 25–114) und »Völkergewohnheitsrecht« (S. 117–396). Auf den ersten Blick erscheint diese Trennung nach dem Geltungsgrund der Rechtsregeln zu denselben Materien nicht ganz einleuchtend. Sie wird aber zu einer Gegenüberstellung des formal geltenden Rechts und der Realität der Staatenpraxis, der hier und dort weitere, eventuell auch das Vertragsrecht derogierende Normen entnommen werden können, die vielfach auf neuartigen Gebieten liegen. Die Zusammenstellung der modernen Praxis des Luftkriegs ist der Hauptteil und das eigentliche Verdienst der Arbeit.

Abgrenzend rechnet Verf. nicht zum Luft-, sondern zum Landkrieg alle Kriegshandlungen, die unmittelbar dabei mitwirken, »die feindlichen Streitkräfte auf dem Land zu durchbrechen und zu schlagen, bzw. diesen Versuch abzuwehren«, »ohne

Rücksicht darauf, von welchen Wehrmachtsteilen sie ausgehen«, mithin auch den lediglich die Landoperationen unterstützenden »taktischen« Einsatz von Flugzeugen oder Kriegsschiffen (S. 20 Anm. 15). Das Verbot des Art. 25 LKO, unverteidigte Siedlungen anzugreifen oder zu beschießen, gelte daher nur für den taktischen Flugzeugeinsatz, nicht für den selbständigen Luftkrieg (S. 35–43, 114), der sich auf Ziele im Hinterland des Feindes richtet (S. 20). Auf den selbständigen Luftkrieg (den Verf. »Raumkrieg« nennen möchte), gleichviel ob er mit Luftfahrzeugen, Ferngeschützen, Atomgeschützen, Fernraketen oder anderen Waffen geführt werde, will Verf. die Völkerrechtsregeln über den Luftkrieg beschränkt sehen, die grundsätzlich auf das »militärische (kriegswichtige) Objekt (oder Ziel)« als Kriterium abstellen. Ich glaube indes nicht, daß die im »Luftkrieg« zulässige Bombardierung militärischer Objekte in unverteidigten Siedlungen dadurch unzulässig wird, daß diese Siedlungen in den Aktionsbereich der Landkriegsoperationen geraten. Hier scheint eine gewisse Fragwürdigkeit des begrifflichen Ausgangspunkts und der aus postulierten Begriffen abgeleiteten Rechtsfolgen hervorzutreten. Nach Schmitz, diese Zeitschrift Bd. 10, S. 621, kann »kein Zweifel daran bestehen, daß militärische Ziele nach allgemeiner Auffassung überall angegriffen werden dürfen und im übrigen« (also darüber hinaus, ohne Rücksicht auf Vorhandensein militärischer Ziele) »die Luftwaffe als Hilfswaffe der Landstreitkräfte gegen verteidigte Orte eingesetzt werden darf«. Verfasser, der sich mit dem genannten Aufsatz nicht auseinandersetzt, begründet seinen gegenteiligen Standpunkt u. a. damit: »Wo die Flugwaffe sich beim Kampf des Heeres in das Zusammenwirken aller Waffen einfügt, kann ihre Zielwahl nicht anderen Rechtsgrundsätzen unterliegen als die z. B. der Artillerie«. Ob solche Konsequenzen aus der vorausgegangenen Abgrenzung der Begriffe Luft- und Landkrieg *de iure* haltbar sind, ist die Frage. Jedenfalls zeigt dieses Beispiel die Notwendigkeit und zugleich Schwierigkeit, auf dem völkerrechtlichen Normsetzungswege den modernen technischen Gegebenheiten angemessene Kriegsrechtsregeln zu entwickeln. Schon die Herausarbeitung dieser Problematik ist eine wichtige Vorarbeit. Die Frage der Zulässigkeit der Atomwaffe verneint Verf. mit erfreulicher Entschiedenheit, sowohl in Bezug auf den historischen Fall Hiroshima und Nagasaki wie generell, mit stichhaltiger Begründung und umfassender Zusammenstellung der hierzu seitens der Staaten wie der Wissenschaft bisher vorgebrachten Argumente. Er betrachtet die damit verbundene radioaktive Strahlung als unzulässiges *procédé analogue* im Sinne des Gaskriegsprotokolls vom 17. 6. 1925, ohne entscheidend hierauf abzustellen. Der Auffassung, daß eine kriegsentscheidende Wirkung den Atomwaffeneinsatz rechtfertigen könne, tritt er entgegen. Entscheidendes Argument ist m. E. die Unkontrollierbarkeit der Auswirkungen auf geschützte Objekte und damit die Hinfälligkeit aller Unterscheidungen, womit auch alles Recht aufhört. Die Arbeit des Verfassers kann als wertvoller Beitrag zur Ermittlung und Fortentwicklung des Kriegsrechts in seinen zentralen Fragen begrüßt werden.

Strebel

Ténékidès, Georges: La notion juridique d'indépendance et la tradition hellénique (Autonomie et fédéralisme au V^e et IV^e siècles av. J.-C.). Athènes: (Institut Français d'Athènes) 1954. 210 S. (Extrait des Mélanges offerts à Octave et Melpo Merlier). 10.- sfr.

Bei der Erörterung der Frage, ob es erlaubt sei, einen Interventionskrieg zugunsten fremder Untertanen zu führen, um sie vor den Übergriffen ihrer Staatsgewalt zu schützen, greift Grotius auf die politischen Grundsätze des alten Hellas zurück: Seitdem es staatliche Gemeinschaften gibt, ist anerkannt, daß ihren Lenkern ein gewisses besonderes Recht über die Ihren zusteht; Thukydides nennt als Kennzeichen der Souveränität τὸ αὐτόδικον, die Eigenständigkeit des Gerichtswesens, sowie τὸ αὐτονομον καὶ τὸ αὐτοτελές d. h. die selbständige Gesetzgebungs- und Organisationsgewalt (J. B. P. II, 25, § 8).

Der Verfasser des zu besprechenden Werkes, Professor für Völkerrecht in Athen, spricht zwar nicht von Grotius oder den anderen Klassikern, aber sein Hauptanliegen ist dem des holländischen Humanisten sehr ähnlich; er wendet sich vor allem an die Juristen, um sie darauf aufmerksam zu machen, daß es eine internationale Moral gebe, die identisch sei mit der Ethik der herrschenden Lehre des alten Hellas im 5. und 4. vorchristlichen Jahrhundert: jene Moral kreise, wie die Ethik, um den Zentralbegriff der Selbständigkeit oder Unabhängigkeit, der in der Sprache der Vereinten Nationen als *égalité souveraine des Etats* erscheint; die Unabhängigkeit war damals, wie heute, nicht absolut zu verstehen, sondern bezeichnete nichts anderes als den Gegensatz zur Unterwerfung unter einen herrschenden Staat, den Gegensatz des Föderalismus zum Imperialismus. Somit seien die inter-hellenischen Beziehungen der genannten Jahrhunderte trefflich geeignet, die konstanten Faktoren des Integrationsproblems ins Licht zu rücken (S. 3). Die griechischen Stadtstaaten, aus der ursprünglichen Gentilverfassung hervorgegangen, stehen nach innen wie nach außen in einem ständigen Abwehrkampf: sie haben ihre Selbständigkeit zu verteidigen sowohl gegen die Versuche einer Wiederherstellung der alten, mit einer einheitlichen Staatsgewalt unverträglichen Geschlechterherrschaft als auch gegen die Bestrebungen, das städtische Regime in einer größeren politischen Einheit aufgehen zu lassen (S. 13). Wie der Hellene einst nur als Mitglied seines γένος seines Familienverbandes existieren konnte, so definiert sich jetzt, vom 6. bis ins 4. Jahrhundert, seine Eigenpersönlichkeit, und namentlich seine Freiheit, durch die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, an deren Willensbildung er einen unmittelbaren Anteil hat (S. 16). In diesen Zusammenhang stellt der Verfasser, übrigens wie wir noch sehen werden, etwas unvermittelt, den berühmten Satz des Aristoteles (Pol. 1253 a): ὅτι τῶν φύσει ἢ πόλις ἐστὶ, καὶ ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον.

Es ist indessen der eigene Reiz des Buches, daß in ihm Aristoteles und der platonische Sokrates als Griechen unter Griechen auftreten, nicht so sehr um zeitlose Wahrheiten zu verkünden als um ein klärendes Wort zur politischen Wirklichkeit ihrer eigenen Zeit zu sagen. Der Leser ist gewissermaßen zu einem Studienaufenthalt im alten Hellas, namentlich in Athen, eingeladen, es werden ihm die charakteristischen Thesen, Theorien und Tendenzen an Hand der ausführlich im Wortlaut zitierten

Quellen unterbreitet, aber auch nach den Ergebnissen der gründlich ausgewerteten historischen Literatur des Westens geklärt und interpretiert; so wird ihm etwas zum bewußten Erlebnis, was der Verfasser nirgends ausspricht: vom Standpunkt des modernen Völkerrechts aus müssen die Parallelen und Analogien, die sich zu den altgriechischen Verhältnissen ergeben, deutlich unterschieden werden von den altgriechischen Elementen, die in unserem Völkerrecht weiterleben oder nachwirken. Weil Ténékidès diesem Unterschied nicht Rechnung trägt, gelangt er zu Aussagen, die – wie einst Grotius – eine allgemeine Maßgeblichkeit der altgriechischen Erfahrungen postulieren, nun aber mit einem modernen historiographischen Apparat arbeiten, der zu dieser einfachen Gleichsetzung von vergangener und gegenwärtiger Problematik des Völkerlebens nicht paßt; gerade die Akribie, mit welcher der Leser über das Damals belehrt wird, und die Fülle des Materials, in die er sich je länger je mehr einlebt, zwingt ihn zu Vorbehalten gegenüber zusammenfassenden Feststellungen wie der folgenden, die zu den wesentlichen des Buches gehört: «Des ces textes [es handelt sich um einen von Thukydides V, 77. 79 erwähnten Friedens- und Bündnisvertrag zwischen Athen und Argos] se dégagent cinq principes fondamentaux, inhérents à toute communauté internationale fondée sur le double postulat de l'indépendance des Cités-Etats et de leur soumission à un minimum de règles communes: 1. règles de conduite contuméres régissant les Cités-Etats (τὰ πατρία); 2. indépendance des Cités (αὐτόνομοι καὶ αὐτοπόλιες); 3. égalité des Cités-Etats (τὰς ἴσας καὶ ὁμοίως); 4. intégrité territoriale des Cités-Etats (τὰν αὐτῶν ἔχοντες); 5. justice internationale pour résoudre les différends (δικαί)» (S. 18 f.).

Das gleiche ist von einer weiteren bedeutsamen Zusammenfassung zu sagen, in welcher der altgriechische Gedanke verwertet wird, daß sich aus dem Begriff der staatlichen Unabhängigkeit ohne weiteres das Recht ergibt, einen Angreifer abzuwehren. Dieses Recht wird von Ténékidès zur Pflicht jedes Dritten gesteigert, und zwar mit Hilfe einer Thukydides - Stelle (I, 69), in der aus bestimmter Veranlassung mit unverkennbar rhetorischer Geste gesagt wird: »Nicht der Zwingherr, sondern derjenige ist der wahre Schuldige, der die Zwingherrschaft abwenden konnte, es aber nicht getan hat«. Daraus ergibt sich für Ténékidès die Schlußfolgerung: «on ne saurait mieux dire pour exprimer l'éthique de la notion moderne de sécurité collective. L'idéal démocratique implique, dans le domaine de la politique extérieure, la croyance à l'existence d'une solidarité entre peuples. A cette solidarité, qui s'appelle la coopération, correspond le principe de l'entraide interétatique contre l'agresseur, et cette norme suppose, à son tour, la renonciation, en cas d'atteinte à l'indépendance d'un Etat, à toute idée de neutralité» (S. 157). Es liegt auf der Hand, daß an beiden zitierten Stellen ein Umstand unberücksichtigt bleibt, den der Verfasser selbst erwähnt und mit dem jeder Vergleich zwischen dem alten Griechenland und der modernen Völkerrechtsgemeinschaft steht und fällt: Die nationale Solidarität, die, wenigstens als ethische Forderung und als theoretisch nie bestrittene Tradition, die Stadtstaaten untereinander und gegenüber den Nichtgriechen verband. Unser Autor spricht eingehend von dem »panhellenischen Ideal« und umschreibt es als «le sentiment de la fraternité grecque et de l'unité

grecque» (S. 96). Das ist der historische und moralische Boden, auf welchem die Unabhängigkeit gedeihen und sich durch gleichberechtigten Zusammenschluß mit Schwesterstädten festigen konnte; es ist der Geist der griechischen πόλις selbst, in der Herrschen und Beherrschtwerden, Bürger und zugleich Untertan sein, die Erfüllung des Freiheitsideals darstellte (vgl. S. 25). Dann aber kann man, wie es auch Ténékidès meist tut, nur von inter-hellenischem Recht, nicht eigentlich von Völkerrecht sprechen; es wird dann auch verständlich, warum die Griechen sich über das Wesen dieses ihre Städte verbindenden und verpflichtenden Rechtes so wenig philosophische Gedanken machten. Man wird an eine Beobachtung erinnert, die schon der alte O m p t e d a den antikisierenden Grüblern entgegengehalten hat: »Die Gelehrten geben sich überflüssige Mühe zu untersuchen, unter welche von beiden Klassen des Rechts, welche Aristoteles machte, wenn er dasselbe in *naturale* und *legitimum* absondert, er das Völkerrecht habe gezählt wissen wollen, da er vermutlich den Begriff desselben, als Wissenschaft betrachtet, gar nicht kannte« (Literatur . . . S. 141). Das konnte nicht anders sein bei der Fülle von Beziehungen, die dieses Rechtsgebiet für den Griechen eindeutig und vollständig umschrieben und deren Formeln wir bei Ténékidès dankenswerterweise zusammengestellt finden: κοινὰ τῶν Ἑλλήνων νόμιμα oder νόμιμα πάσης Ἑλλάδος oder Ἑλλήνων ἐθισμοί oder κοινὰ δίκαια τοῖς Ἑλλήσι oder ὁ Πανελληνίων νόμος (S. 24), wozu noch kurze Ausdrücke kommen, die je nach den Umständen eine besondere Seite dieses gemeingriechischen Rechts ansprechen: außer den erwähnten τὰ πάτρια etwa τὸ καθεστηκός; bei der Interpretation des letztgenannten Worts entscheidet sich Ténékidès u. E. richtig für die Bedeutung *statut des États helléniques* oder auch *droit public*; es ist offenbar mehr gemeint als nur das Vertragsverhältnis zwischen der herrschenden und den von ihr unterworfenen Städten (S. 20 f.). Es ist ein großer Vorzug des Buches, daß seine These von der Beispielhaftigkeit der altgriechischen Unabhängigkeitsidee nicht in einen unkritischen Panegyrikus ausartet: Die Idee, so wird erklärt, ist sich zwar immer gleichgeblieben, aber sie ist immer wieder verletzt, umgangen, verfälscht worden; sie hat indessen ihre Lebenskraft gerade darin bewiesen, daß diejenigen Städte, die so mit ihr verfahren, immer neue Formeln erfinden mußten, um ihr wenigstens eine scheinbare Reverenz zu erweisen; das ist der Zusammenhang, in welchem bei T h u k y d i d e s (I, 23. 6) zum erstenmal in der europäischen Ideengeschichte die Differenzierung zwischen den wirklichen, aber nicht eingestandenen Gründen und den in der Öffentlichkeit geltend gemachten Vorwänden auftritt. Die »gemeinsame Verteidigung gegen die persische Gefahr« war ein beliebter Vorwand für Hegemoniebestrebungen; aber die von solchen Bestrebungen bedrohten Städte betrachteten die Fremdherrschaft, einerlei ob sie von Griechen oder von Barbaren ausgeübt wurde, als eine Erscheinungsform der Tyrannis und gaben dieser Erkenntnis offen Ausdruck.

So ist das Buch mehr als sein Titel erwarten läßt: ein Kompendium der griechischen Völkerrechtsideen, nicht nur eine Monographie über den Unabhängigkeitsbegriff. Was speziell diesen betrifft, so ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht länger bei der Idee der αὐτάρκεια verweilt und daß er sie, ohne Rückgriff auf die Quellen, im Gefolge einiger moderner Autoren einfach als *indépendance économi-*

que umschreibt (S. 26). Aus Aristoteles (Pol. 1252 b; 1261 b; 1275 b) läßt sich diese Auffassung der »Selbstgenügsamkeit« als einseitig und viel zu eng erweisen; sie ist die Eigenschaft, die den Staat als die »vollkommene Gemeinschaft« kennzeichnet, eine Gemeinschaft, »die um des Lebens willen entstanden ist und um des vollkommenen Lebens willen besteht«. Sie ist für Aristoteles der Grund zu seiner folgenschweren Behauptung, daß der Staat »von Natur da ist«. Außerdem verdankt Europa diesem Begriff das Wort Unabhängigkeit: Im mittelalterlichen Aristotelismus wurde αὐτάρκεια mit dem der klassischen Latinität fremden Wort *independentia* wiedergegeben, doch ist es anscheinend erst in neuerer Zeit, und in seiner französischen Form, zu seiner scharf umrissenen politisch-diplomatischen Bedeutung gelangt.

Reibstein

Thieme, Werner: Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin mit einem Überblick über das Hochschulrecht Österreichs, der Schweiz und der Niederlande sowie mit einem Anhang hochschulrechtlicher Rechtsquellen. Berlin, Köln: Heymann 1956. XXIV, 491 S. 30.— DM.

Der Verfasser, Geschäftsführer des Hochschulverbandes, unternimmt in seiner Ende 1954 abgeschlossenen, bis Oktober 1955 ergänzten Habilitationsschrift eine seit über zwei Jahrzehnten fehlende Gesamtdarstellung des Wesens wissenschaftlicher Hochschulen, ihrer Stellung im und zum Staatsganzen und ihrer internen Ordnungen unter dem Leitprinzip der Freiheit der Wissenschaft. Neben den rechtlichen Regelungen, angefangen von der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, vom Recht des Hochschullehrers bis zur Führung ausländischer Grade tritt der historische und körperschaftliche Eigenwuchs des deutschen Universitätswesens und der einzelnen Höchschultypen deutlich hervor. Stellenweise entgeht der Verfasser nicht ganz der Gefahr, aus seinem speziellen Blickwinkel allgemeine Sätze zu prägen, die näherer Prüfung nicht recht standhalten, so den: »Ein allgemeines Treueverhältnis zwischen Staat und Bürger besteht jedenfalls nach gemeindeutschem Staatsrecht nicht« (S. 61), mag auch aus dem folgenden hervorgehen, wie es gemeint ist. Seinen besonderen Wert gewinnt das Werk durch systematische Verarbeitung schwer zugänglicher örtlicher Quellen. Die Auswahl der drei fremden Staaten, deren Systeme im 5. Teil (S. 351–388) skizziert sind, ist unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit S. 351 f. gerechtfertigt. Der Anhang (S. 389–474) enthält eine mit Absicht nicht vollständige, aber auch über das Beispielhafte hinausgehende Auswahl von Rechtsquellen seit dem 18. Jahrhundert, darunter Auszüge aus Konkordaten. Das inhaltreiche und doch handliche Kompendium zeigt einen interessanten und wichtigen Ausschnitt deutschen öffentlichen Rechts in rechtsvergleichender Sicht.

Strebel

The United Nations Ten Years' Legal Process. Collection of Essays. Les Nations Unies. Quelques problèmes juridiques. (Board of Editors: Gesina H. J. van der Molen, W. P. J. Pompe, J. H. W. Verzy). The Hague: Nederlandse Studentenvereniging voor Wereldrechtsorde 1956. 192 S. 7.80 hfl.

Das zum zehnjährigen Bestehen der Vereinten Nationen veröffentlichte kleine Buch vereinigt in konzentrierter Form überwiegend im Oktober 1955 abgeschlossene Stellungnahmen neun hervorragender Völkerrechtsgelehrter und -praktiker zu aktuellen Fragen der internationalen Ordnung. In seinem Beitrag "General international law and the law of the United Nations" (S. 1-16) vergleicht Hans Kelsen das kollektive Sicherheitssystem der UN mit der den Staaten vom allgemeinen Völkerrecht eingeräumten Befugnis, auf gegen sie gerichtete völkerrechtliche Delikte mit Repressalien oder – nach der Doktrin des *bellum iustum* – mit Krieg zu antworten. Im Gegensatz hierzu und erst recht zu der Lehre, der Krieg sei niemals ein völkerrechtliches Delikt, verbiete die UN-Charter nicht nur die Anwendung von Waffengewalt, sondern jede nicht von der Organisation autorisierte Gewaltmaßnahme. Wie Kelsen selbst hervorhebt, führt diese auf Art. 2 Abs. 4 der Satzung gegründete Ansicht zu dem nicht unbedenklichen Ergebnis, daß der von einem völkerrechtlichen Delikt betroffene Staat bei Untätigkeit der UN benachteiligt ist, nämlich trotz seiner Verletzung von den Selbsthilfebefugnissen des allgemeinen Völkerrechts keinen Gebrauch machen darf. Ein weiteres vielschichtiges Problem wird mit der Frage angeschnitten, wieweit Nichtmitgliedstaaten von den Vorschriften der UN-Charter betroffen werden. Während der Verf. die ihnen eingeräumte Möglichkeit, die Organisation mit bestimmten Angelegenheiten zu befassen, in die allgemeinen Regeln über Verträge zugunsten dritter Staaten einordnet, bejaht er die unmittelbare Bindung der Nichtmitgliedstaaten, denen die Satzung vor allem in den Artikeln 2 Abs. 6, 39, 41 und 42 Verpflichtungen auferlege, mit dem Hinweis auf Beispielsfälle des allgemeinen Völkerrechts, wie Gebietsabtretungen und die Begründung von Staatsservituten, bei denen ebenfalls dritte Staaten nicht von ihnen geschlossene Vereinbarungen respektieren müßten.

Weitere Grundfragen des modernen Völkerrechts werden in dem Beitrag von Ulrich Scheuner über "Sovereignty and the United Nations (domestic jurisdiction)" (S. 17-42) behandelt. Sowohl an einzelnen Bestimmungen der UN-Charter wie an den Grundströmungen der gegenwärtigen zwischenstaatlichen Entwicklung zeigt der Verf. das Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Unabhängigkeitsanspruch und den Forderungen der organisierten internationalen Zusammenarbeit auf: Dem Verbot eigenmächtiger Durchsetzung staatlicher Machtansprüche, der Einschaltung der Vereinten Nationen etwa in Fragen der Wirtschaftshilfe an unterentwickelte und der Verwaltung unselbständiger Gebiete ständen die Betonung der staatlichen Souveränität in Art. 2 Abs. 1 und 7 der UN-Charter und das Vetorecht der Großmächte im Sicherheitsrat gegenüber; kleinere und vor allem die erst vor kurzer Zeit zur Selbständigkeit gelangten Staaten forderten, etwa bei der Durchführung von Nationalisierungsmaßnahmen, die Achtung ihrer souveränen Rechte. Die Beibehaltung des Souveränitätsbegriffes

entspreche daher weiterhin dem geltenden Völkerrecht, nur sei sein Inhalt wandelbar. Diesen grundsätzlichen Betrachtungen schließt der Verf. eine eingehende Analyse des Art. 2 Abs. 7 der UN-Charter an; er nimmt hierbei u. a. zu den umstrittenen Fragen Stellung, welche Instanz – der einzelne Staat oder die Organe der UN – über das Vorliegen einer in die ausschließliche staatliche Zuständigkeit fallenden Angelegenheit entscheide und ob bereits eine Diskussion solcher Angelegenheiten innerhalb der UN eine »Intervention« bedeute.

Feststellung und Fortbildung des geltenden Völkerrechts bezeichnet R. C o r r o v a, Richter am IGH, in seinem Beitrag "The development and codification of international law" (S. 43–60) als zusammengehörige Aufgaben, die trotz des Widerstandes großer und auch kleinerer Staaten bewältigt werden müßten. Besondere Bedeutung mißt der Verf. hierbei der Arbeit der International Law Commission bei. Ihre Entschlüsse wie auch entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung sollten als subsidiäre Rechtsquellen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 (d) des IGH-Statuts anerkannt und vom Gerichtshof berücksichtigt werden.

Den Aufsätzen, die sich mit den Grundlagen der Völkerrechtsordnung befassen, schließen sich solche über Einzelfragen des internationalen Rechts und seiner Fortbildung von nicht weniger hohem Niveau an: In "The United Nations and the development of international criminal law" (S. 61–91) schildert B. V. A. R ö l l i n g die Bemühungen der UN um eine Kodifizierung und Ergänzung der in den Nürnberger Prozessen entwickelten Lehren, die als revolutionär bezeichnet werden. E. H a m b r o zeigt die Aufgaben des IGH in seinem Beitrag "Function of the International Court of Justice in the framework of the international legal order" (S. 92–107). Besondere Tätigkeitsbereiche der UN behandeln W. F. d e G a a y F o r t m a n ("The United Nations and the under-developed areas", S. 108–125) und F. v a n L a n g e n h o v e («La question des aborigènes aux Nations Unies», S. 126–144). Suzanne B a s t i d, als Präsidentin des Verwaltungsgerichts der UN hierzu besonders kompetent, erörtert «Le statut juridique des fonctionnaires de l'O.N.U.» (S. 145–165), und J. R o b i n s o n rundet mit seinem Beitrag über die "Revision of the Charter" (S. 166–192) das voll gelungene Sammelwerk ab.

Rudolf B e r n h a r d t

Verträge der Bundesrepublik Deutschland. Serie A: Multilaterale Verträge.

Hrsg. vom Auswärtigen Amt. Bonn, Köln, Berlin: Heymann 1955–1956. Bd. 1 (1955) 495 S., Ln. 41.30 DM; Bd. 2 (1956) 483 S., Ln. 40.30 DM; Bd. 3 (1956) 507 S., Ln. 42.25 DM; Bd. 4 (1956) 574 S., Ln. 47.45 DM; Bd. 5 (1956). VIII, 497 S., Ln. 41.30 DM.

Erstmals seit der Reichsgründung 1871 veröffentlicht eine deutsche Regierung, dem Beispiel vieler anderen Staaten folgend und sich darauf berufend, eine amtliche Sammlung der für Deutschland geltenden völkerrechtlichen Verträge und genügt damit einem dringenden Bedürfnis der Praxis wie auch der Wissenschaft. Die Notwendigkeit ergab sich vor allem aus den vielfachen Zweifeln, denen die Fortgeltung der Vorkriegsverträge des Reichs unterliegt, ähnlich den Zweifeln hinsichtlich vieler älterer Gesetze; es ist ein Zeichen der Zeit, daß die Herausgabe einer auch

hierin notwendigen »Bereinigten Sammlung« in den völkerrechtlichen Texten ihren Anfang genommen hat. Freilich ist die Herausgabe der alten Reichsverträge noch zurückgestellt, denn hier beginnen erst die eigentlichen Schwierigkeiten: soweit nicht ihre Fortgeltung oder Wiederaufnahme zwischen den beteiligten Staaten ausdrücklich, möglicherweise konstitutiv, vereinbart wurde, wobei manche verfassungs- und völkerrechtliche Verfahrensfragen auftreten, können sich für die Ermittlung der Fortgeltung oder des Erlöschenseins aus Gründen des allgemeinen Völkerrechts, also für die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Sammlung schwierigste rechtliche (man denke an den Konkordatsprozeß), selbst politische Probleme ergeben, denn in manchen Fällen mag es ratsam gefunden werden, die Frage der Fortgeltung oder einer zwischenstaatlichen Verständigung hierüber noch ruhen zu lassen, die bei manchem Vorkriegsvertrag schon heute in ganz anderem Licht erscheint als etwa 1950. Dennoch ist die Ungeduld, mit der gerade diese Bereinigungsarbeit erwartet wird, berechtigt. Aus der vorläufigen Zurückstellung dieses Komplexes ergibt sich aber schon der Aufbau der Sammlung, der chronologisch nach dem Zeitpunkt geschieht, zu dem die Verträge für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich geworden sind, also ohne Rücksicht auf Materien oder auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung, nach dem gerade multilaterale Verträge datiert zu werden pflegen. Diese Anordnung ist praktisch allein möglich, will man, was im Sinne des Gesamtplanes liegt, die zunächst zu leistende Bestandsaufnahme später nach gleichem System laufend ergänzen. Die Erschließung nach Materien wird aber dann durch ein laufend ergänzbares Gesamt-Sachregister geschehen müssen; vorläufig bleibt nichts übrig, als im jeweils neuesten Band das hier nach dem Datum, also nach dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens angeordnete »Chronologische Verzeichnis der Verträge« durchzusehen.

Vorläufig erscheinen nur die beiden Serien (Serie A: multilaterale -, Serie B: bilaterale Verträge) mit den von der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 abgeschlossenen oder durch Beitritt angenommenen Verträgen. Serie A, von der bisher fünf Bände erschienen, beginnt mit der für die Bundesrepublik am 25. 10. 1949 verbindlich gewordenen OEEC-Konvention und enthält bisher 37 multilaterale Verträge, also nicht ganz zehn je Band im Mittel (bis zu den am 20. 9. 1954 für die Bundesrepublik verbindlich gewordenen Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung vom 1. 7. 1953), grundsätzlich in den authentischen deutschen, englischen und französischen Fassungen, bei Fehlen eines authentischen deutschen Textes in amtlicher (oder nicht-amtlicher, wie z. B. die OEEC-Konvention) Übersetzung. Die Ankündigung im Vorwort zu Band 1 der Serie A, in Serie B, die noch nicht zu erscheinen begonnen hat, nur die deutschen Texte der bilateralen Verträge zu bringen, wird, bei der Unentbehrlichkeit auch des fremdsprachlichen Textes für die praktische Anwendung, hoffentlich nochmals überprüft werden.

Daß die Vertragssammlung als amtliche erscheint, entspricht einer internationalen Gepflogenheit. Man könnte, gerade bei Verträgen, deren Fortgeltung Zweifeln oder Einwendungen (z. B. der Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus*) unterliegen, die Frage aufwerfen, ob die Aufnahme in die Sammlung als Bekenntnis der

Regierung zur Fortgeltung des betreffenden Vertrags oder gar als Verzicht auf mögliche Einwendungen zu werten sei. Die Frage ist zu verneinen, da die Entscheidung über die Aufnahme wohl in allen Staaten, die eine solche Vertragssammlung veröffentlichen, grundsätzlich nach formalen Gesichtspunkten, ohne Beteiligung politischer Instanzen erfolgt mit dem Zweck, alle Texte, die nicht zweifelsfrei ihre Geltung für den Staat verloren haben, dokumentarisch und in erster Linie für den innerstaatlichen Gebrauch zugänglich zu machen. Für die Aufnahme eines Vertrags genügt es andererseits auch nicht, daß er von deutscher Seite ratifiziert worden ist, sondern es müssen alle Voraussetzungen seines Inkrafttretens, soweit sie nach dem Vertrag auch in Ratifikationen oder Beitritten anderer Staaten bestehen, erfüllt sein. Der EVG-Vertrag fehlt daher.

An wichtigeren Texten enthält Band 1 das OEEC- und das EZU-Abkommen sowie die Satzungen des Europarates, der FAO, WHO, IAO und UNESCO, Band 2 den EGKS-Vertrag, die Abkommen über den IMF und die Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die europäische Menschenrechtskonvention, Band 3 das Londoner Schuldenabkommen und die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Band 4 das Internationale Zuckerabkommen und die Konvention zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, Band 5 die vier Rotkreuzkonventionen von 1949 sowie die Konvention über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung vom 1. 7. 1953.

Eine vollständige Sammlung der für die Bundesrepublik Deutschland seit 1949 jemals in Kraft gewesenen Verträge wird sich insofern nicht ergeben, als laut Vorwort die »inzwischen« außer Kraft getretenen Verträge nicht aufgenommen werden. Da ein bestimmter Stichtag nicht festgelegt ist, bezieht sich »inzwischen« auf den redaktionellen Abschluß jedes Bandes. Der Ergänzungsband, der über den laufend sich verändernden Bestand der Vertragspartner (Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritt, Kündigungen) in Gestalt einer Loseblattsammlung Aufschluß geben soll, wird bei Benutzung der Sammlung auch darüber zu konsultieren sein, ob der betreffende Vertrag noch gilt. Dieser »bewegliche« Ergänzungsband wird die eigentliche editorische Leistung darstellen; die Sammlung kann daher erst dann abschließend beurteilt werden, wenn er vorliegt und auch die übrigen Serien zu erscheinen begonnen haben. Die Ausstattung ist vorzüglich und für solch ein Gebrauchsinstrument fast zu feierlich, das Lexikonformat durch die Mehrsprachigkeit bedingt. Der Inhalt solcher »nationaler« Vertragssammlungen hat naturgemäß etwas Subjektives als Auswahl der für einen einzelnen Staat verbindlichen Texte. Viele davon, gerade auch die umfangreicheren, sind bereits in zahlreichen anderen Vertragssammlungen oder in Sonderveröffentlichungen allgemein zugänglich, so daß, an Stelle dieser Häufung nationaler, einander überschneidender und je in verschiedener Weise unvollständiger Vertragssammlungen, mit einer Weiterführung der umfassendsten, die es jemals gegeben hat: des seit 1944 liegenden gebliebenen *Martens' Nouveau Recueil Général de Traités*, notfalls beschränkt auf eine Ergänzung der UN-Treaty-Series und der fortzusetzenden »Politischen Verträge« (hrsg. v. Viktor B r u n s), der abendländischen Staatenwelt vielleicht wirksamer gedient wäre.

Strebel

Weis, P.: Nationality and statelessness in international law. With a foreword by Hersch Lauterpacht. London: Stevens 1956. XXVIII, 338 S. (The Library of World Affairs. No. 28). 3/3-£.

Lauterpacht weist in seiner Vorrede zu diesem Buch auf die Wandlung der Vorstellungen vom Wesen der Staatsangehörigkeit hin: ursprünglich ein vom Staat verliehenes Privileg »von etwas starrem und beinah mystischem Charakter« wurde sie zu einem Mittel zur Wahrung der Individualrechte im nationalen und internationalen Bereich. Dem Verf., der lange in der IRO und beim Flüchtlingskommissar der UN tätig war, ist diese menschenrechtliche Betrachtungsweise und zugleich die internationale Perspektive gegenüber den Fragen der Staatsangehörigkeit auf den Leib geschrieben, ebenso die Beschränkung des Gegenstandes auf natürliche Personen. Er faßt den Begriff selbst primär als völkerrechtlichen, durch die Koexistenz einer Staatenmehrheit bedingten und will, laut Vorwort, seine Funktionen im Völkerrecht untersuchen: "If . . . nationality is a notion of international law, the question of its functions in international law arises and is examined in this book".

Dies ist ein Programm, das etwas grundsätzlich anderes verspricht als völkerrechtliche Regeln in Bezug auf Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und auf Bindungen der Staaten in ihrer diesbezüglichen *domestic jurisdiction*. Nur als sekundären scheint Verf. diesen letzteren Fragenbereich einbeziehen zu wollen, wenn er fortfährt: "It follows, further, from the relevance of nationality according to international law that the way in which nationality is determined by the municipal law of States is not immaterial from the point of view of international law" (S. XIII). Auch in diesem zweiten Satz ist die Völkerrechtserheblichkeit der Staatsangehörigkeit, also die Erwägung, daß das Völkerrecht an bestehende oder nicht bestehende Staatsangehörigkeit Rechtsfolgen anknüpft, in den Vordergrund gestellt und hieraus die Folgerung, deren Schlüssigkeit freilich eine Frage für sich ist, abgeleitet, daß auch die Bestimmung der Staatsangehörigkeit durch die Staaten vom völkerrechtlichen Blickwinkel nicht unwesentlich sein könne. Das Buch befaßt sich aber fast ausschließlich mit diesem zweiten, aus der Völkerrechtserheblichkeit bestehender Staatsangehörigkeitsverhältnisse lediglich abgeleiteten Fragenbereich, der es mit Entstehung, Wechsel und Erlöschen der Staatsangehörigkeit zu tun hat. Betrachtungen über völkerrechtliche Folgen, also über die Funktion der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht, vor allem als Tatbestandselement, sind nur gelegentlich und ganz unsystematisch eingestreut. So bringt Verf. im Rahmen der Erörterung der Begriffe *nationality*, *citizenship*, *ressortissant* in Teil I (S. 3-62) eine *note on 'enemy character'* (S. 11-13) und behandelt als »internationale Elemente der Staatsangehörigkeit« besonders Fragen des diplomatischen Schutzes (S. 35-49) und der Aufnahmepflicht des Heimatstaates (S. 49-62), also einzelne Rechtsfolgen, die das Völkerrecht an die Staatsangehörigkeit knüpft. Doch dabei hat es sein Besten. Weder hier noch anderswo ist, soviel ich sehe, der Versuch gemacht worden, generell und umfassend die Funktion der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht, die Staatsangehörigkeit als Tatbestandselement für völkerrechtliche Rechtsfolgen zu analysieren, die sich beispielsweise darstellen könnten als völkerrechtliche Kom-

p e t e n z eines Staates in Bezug auf ein Individuum, und zwar nicht nur zur Ausübung des Schutzrechts gegenüber fremden Mächten, sondern zur Bestimmung über seinen Status, allgemein zu seiner »Behandlung«, Bestrafung usw. Das Innenverhältnis zwischen Staat und eigenen Staatsangehörigen, soweit deren Individualinteresse im Spiele ist, ist grundsätzlich innere Angelegenheit, unterliegt nicht dem Völkerrecht, ist nicht völkerrechtserheblich. Dieses Prinzip gilt z. B. im gesamten humanitären Kriegsrecht (vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 65 ff.). Es gilt nicht, wo das Gegenteil aus Sonderregelungen klar hervorgeht, z. B. in der »europäischen« Menschenrechtskonvention, im Bereich der humanitären Intervention, deren Zulässigkeit die Grenze der *domestic affairs* bedeutet, im Minderheitenschutzrecht. Es zeigen sich also Funktionen der Staatsangehörigkeit als positive und negative Völkerrechtserheblichkeit. Ein weiterer Schritt wäre die Abgrenzung der Staatsangehörigkeit in dieser ihrer völkerrechtlichen Funktion gegen andere Momente, Methoden und Gesichtspunkte der Zuordnung von Individuen zu Staaten, die das Völkerrecht statt der Staatsangehörigkeit zur Anknüpfung seiner Zuordnungsrechtsfolgen wählt. Hier findet sich ein interessanter Ansatz in den Betrachtungen zum *enemy character*, den Verf. aber weiter zu verfolgen unterläßt mit dem Bemerkten, "the question of 'enemy character' does not strictly fall within the field of nationality law but belongs to the law of war" und "hardly any rules of international law have been developed defining the enemy character of individuals" (S. 11; das hierzu als einziger Beleg angegebene Zitat "Oppenheim, vol. II, pp. 216–20" kann sich jedenfalls nicht auf die in der Bibliographie aufgeführte 7. Auflage von 1952 beziehen, die diese Frage S. 268 ff. behandelt). Dies mag für Zivilpersonen, für das Fremdenrecht im Kriege und für Maßnahmen des Wirtschaftskrieges zutreffen, während für die Streitmachtangehörigen die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Kriegspartei, also der *enemy character*, eben durch die Streitmachtzugehörigkeit und Uniformierung auch völkerrechtlich im wesentlichen festliegt, wobei vielleicht eine (gegenüber anderen Merkmalen) nur relative Bedeutung der Staatsangehörigkeit im Kriegsrecht herausgestellt werden könnte, immerhin aber auch die Befugnis jedes Kriegführenden, jeden feindlichen Staatsangehörigen als Individuum mit *enemy character* zu behandeln. Das Völkerrecht gibt auch hierin, wie oft, nur Zulässigkeitsrahmen für staatliche Fixierungen, also negative Regeln, keine eigene positive Festlegung, unter welchen Voraussetzungen ein Individuum gegenüber einem bestimmten Staat *enemy character* besitzt. Vor allem aber differiert das Völkerrecht auch insoweit, selbst innerhalb des Kriegsrechts, je nach der konkreteren Materie (Wirtschafts- oder militärischer Krieg, Zivilpersonen oder Streitmachtangehörige, Haftung der Staaten für Individualhandlungen). Um also der Funktion oder Bedeutung der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht auf den Grund zu kommen, ist es unerläßlich, wenigstens summarische Streifzüge durch zahlreiche Einzelmaterien des Völkerrechts unter diesem besonderen Blickwinkel zu unternehmen, wie es die Eigenschaft der Staatsangehörigkeit als eines rechtstechnischen Zwischengliedes erfordert: sie ist Rechtsfolge bestimmter Tatbestandselemente, im wesentlichen kraft staatlicher Rechtsnormen, andererseits aber Tatbestandselement und Anknüpfungspunkt für weitere Rechtsfolgen, die sowohl im

Bereich staatlichen Rechts als in dem des Völkerrechts liegen können und sich auf die verschiedensten Sachgebiete verteilen. Niemand wird hierbei eine erschöpfende Darstellung dieser materiellen völkerrechtlichen Einzelgebiete erwarten, wohl aber eine Untersuchung, ob und wie hier und dort an Staatsangehörigkeit oder an andere Merkmale angeknüpft wird, wo immer das Individuum in Völkerrechtsregeln, so z. B. in Bezug auf Strafbefugnisse der Staaten, also sogenanntes internationales Strafrecht, und seine Zuordnung zum einen oder anderen Staat eine Rolle spielt. Dann erst kann die Staatsangehörigkeit gewissermaßen empirisch als völkerrechtlicher Status des Individuums sichtbar gemacht werden, ohne daß man mit dem Verf. sagen müßte: "It is through the medium of the subject of international law to which an individual belongs that he is connected with international law" (S. 14).

Sieht man von den erwähnten zwei oder drei Teilbereichen ab, die Verf. auf völkerrechtliche Bedeutung und Funktion der Staatsangehörigkeit untersucht und die weniger als ein Zehntel des Buchs füllen, so stellt sich dieses lediglich als eine mit großer Umsicht und Sorgfalt durchgeführte Darstellung der völkerrechtlichen Bindungen oder auch unmittelbarer völkerrechtlicher Wirkungen in bezug auf Erwerb und Verlust, Verleihung und Entziehung, schließlich in Bezug auf den Nachweis der Staatsangehörigkeit dar, worauf sich dann auch die Schlußfolgerungen im letzten Kapitel im wesentlichen beschränken.

Am Ende von Teil 2 ("Municipal law and international law", S. 65–94), der an Hand der (leider recht lückenhaft verarbeiteten) Rechtsprechung internationaler und nationaler Gerichte, der Staatenpraxis und des Schrifttums die Staatsangehörigkeit (d. h. die Verfügung über sie) als Gegenstand der *exclusive domestic jurisdiction* behandelt, stellt Verf. sehr vorsichtig das Vorhandensein gewisser, aus allgemein anerkannten Prinzipien und internationalen Gepflogenheiten resultierender positiver und negativer Regeln fest, die aber nie einen Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit unmittelbar bewirken, sondern lediglich die Staaten verpflichten, ihr internes Recht und ihre Entscheidungen mit jenen Regeln in Einklang zu bringen, und die Verf. daher nur als "*so-called*" *international law of nationality* bezeichnen möchte (S. 91; Verf. scheint also unmittelbar rechtsändernde Wirksamkeit für ein Essentiale völkerrechtlicher Regeln zu halten, obwohl sie ein Ausnahmefall ist). Dennoch meint er: "international tribunals and other States will not, however, recognise such inadmissible municipal law; they will refuse to admit its effects within their jurisdiction" (S. 92). Dies liefe also doch auf eine nicht nur den Staat zur Abhilfe verpflichtende, sondern die Rechtsgültigkeit (mindestens nach außen, im völkerrechtlichen Bereich) seiner Ein- und Ausbürgerungsakte unmittelbar aufhebende bzw. relativierende Wirkung jener Völkerrechtsregeln hinaus. Hier scheint ein Widerspruch obzuwalten.

Teil 3 ("The public international law of nationality", S. 97–236), der mit Abstand umfangreichste, behandelt völkerrechtliche Regeln über Verleihung, Entziehung, Kollision und Beweis von Staatsangehörigkeit sowie die Wirkung von Gebietsveränderungen. Hier erhofft man vor allem Aufschluß darüber, in welcher Weise die wenigen, vom Verf. wieder sehr vorsichtig herausgearbeiteten Völkerrechtsregeln sich auf gegen sie verstoßende Staatsakte auswirken, ob es hierbei zu

Erscheinungen relativer, nur intra-, nicht extraterritorial und völkerrechtlich existenter Staatsangehörigkeit kommen kann oder nur Korrekturpflichten der Staaten entstehen, unbeschadet der allseitigen, auch extraterritorialen Wirksamkeit ihrer intern legal gesetzten Staatsangehörigkeitsakte. Hierin schließt sich Verf. (S. 115) grundsätzlich den Thesen von Hall an, der eine Pflicht fremder Staaten zur Anerkennung völkerrechtswidriger Zwangseinbürgerungen selbst dann verneint, wenn die Eingebürgerten im Gebiet des einbürgernden Staates leben. Verf. erwähnt aber z. B. von der gerade auch in ihren Auswirkungen viel umstrittenen deutschen Zwangs- und Kollektiv einbürgerungspraxis 1938–1945 nur den Fall Österreich, der die Besonderheit einer zunächst weitgehend anerkannten Staatensukzession an sich hat, und einige hierzu ergangene Entscheidungen amerikanischer und englischer Gerichte, wobei es sich in der Regel um die Qualifikation als *alien enemy* oder *enemy national* nach internem amerikanischen oder britischen Recht handelte, die in ihren Anknüpfungsmöglichkeiten völkerrechtlich grundsätzlich frei ist. Hingegen sagt Verf. zur tschechoslowakischen und polnischen Ausbürgerungs- und Austreibungspraxis gegenüber deutschen Volkstumsangehörigen 1945: "The international validity of the denationalisation laws of these States was not called in question by other States. The expulsion of persons of German race to Germany was made possible only by the consent of the four Powers exercising jurisdiction in Germany, which was granted at the Potsdam Conference in 1945" (S. 129). Verf. findet grundsätzlich keine völkerrechtlichen Schranken für die Ausbürgerung, meint aber, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit die Aufnahmepflicht des bisherigen Heimatstaates gegenüber dem fremden Aufenthaltsstaat nicht mit derselben Automatik zum Erlöschen bringe wie die völkerrechtliche Kompetenz zum diplomatischen Schutz des Ausgebürgerten, verlegt also damit das Problem in die Einzelmaterien, für die die Staatsangehörigkeit als Tatbestandselement fungiert, also z. B. auf die Frage, ob eine Aufnahmepflicht auch ohne gegenwärtige, lediglich auf Grund früherer Staatsangehörigkeit besteht. Diese Frage bejaht Verf. im Abschnitt "The duty of admission" (S. 49–62) nur für den Fall der Ausbürgerung eines ausgewanderten Staatsbürgers, und zwar einmal kraft des Estoppel-Prinzips, da der Aufenthaltsstaat die Einreise auf Grund der gewissermaßen durch Ausstellung des Reisepasses bestätigten Wiederaufnahmepflicht des Heimatstaates gestattet habe, zum andern, weil die Ausbürgerung zum Zwecke der Vereitelung der Rücknahmepflicht ein Rechtsmißbrauch wäre (S. 58 f.). Umgekehrt nimmt Verf. unter bestimmten Voraussetzungen eine allgemeine Völkerrechtspflicht des Heimatstaates an, seine im Ausland lebenden Untertanen bei ihrer Einbürgerung in einen fremden Staat aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu entlassen (S. 138). Die Wirkung von Gebietsveränderungen auf die Staatsangehörigkeit (S. 139–164) kann nach Meinung des Verf., der die gegenteilige Auffassung von Hansjörg Jellinek (vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 290 ff.) verwirft (S. 141), bei Universalsukzession grundsätzlich nur in Pflichten der beteiligten Staaten bestehen, nicht aber in unmittelbaren Änderungen der Staatsangehörigkeit kraft Völkerrechts. Er nimmt aber eine völkerrechtliche Vermutung an, daß nach dem Recht der beteiligten Staaten Gebietsveränderungen entsprechenden Staatsangehörigkeitswechsel zur Folge haben (S. 149), bei Teilnachfolge eine

Pflicht des abtretenden Staates zur Entlassung der Bewohner (S. 153), nicht aber ein automatisches Optionsrecht (S. 163). Völkerrechtliche Regeln zur Lösung positiver und negativer Konflikte staatlicher Normen unterscheidet Verf. im Kapitel "Conflict rules" (S. 165–199) sorgfältig von Kollisionsregeln nationaler Rechte und verneint das Vorhandensein von Regeln des allgemeinen Völkerrechts zur Vermeidung von Staatenlosigkeit, abgesehen von Regeln, die einem Staat unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Gebietsnachfolger) die Zuerkennung seiner Staatsangehörigkeit an bestimmte Personen zur Pflicht machen. Von positiven Konfliktregeln könne insofern die Rede sein, als das Völkerrecht der Verleihung oder fortdauernden Zuerkennung der Staatsangehörigkeit Beschränkungen auferlege. "Nationality conferred or retained under municipal law which is inconsistent with international law is to be disregarded in international law and does not have to be recognised by other States nor by international tribunals" (S. 194). Dies würde von der völkerrechtlichen Funktion der Staatsangehörigkeit her gesehen bedeuten, daß Völkerrechtsregeln, die auf Staatsangehörigkeit als Tatbestandselement abstellen, nicht zum Tragen kommen, weil die völkerrechtswidrig zuerkannte Staatsangehörigkeit höchstens intern, nicht aber extraterritorial, also nur relativ wirksam sei; weiter aber könnte es bedeuten, daß ein durch die völkerrechtswidrige Zuerkennung verletzter (z. B. der ursprüngliche Heimatstaat) auch von jedem dritten Staat durch Anerkennung der völkerrechtswidrig zuerkannten Staatsangehörigkeit in seinen Rechten verletzt würde, also Unterlassung dieser Anerkennung fordern könnte. Diese Folgerung weckt doch erhebliche Zweifel an der These des Verf., die auch seinem Prinzip widerspricht, wonach völkerrechtliche Schranken die Wirksamkeit von Staatsangehörigkeitsakten nicht unmittelbar berühren. Im allgemeinen wird sich die Abhilfe erschöpfen in der weiteren, vom Verf. S. 195 festgestellten Regel, daß bei mehrfacher Staatsangehörigkeit jeder der beteiligten Staaten die zusätzlichen fremden Staatsangehörigkeiten ignorieren kann, also auch keinen fremden diplomatischen Schutz hinzunehmen braucht. Die Frage, wie sich internationale Gerichte zu mehrfacher Staatsangehörigkeit zu verhalten haben, wird vom Verf. S. 196 ff. zutreffend behandelt. Unter "Proof of nationality" (S. 200–236) prüft Verf. das Vorhandensein von Regeln des allgemeinen Völkerrechts in Bezug auf den Nachweis der Staatsangehörigkeit und das Verhältnis dieser Regeln zu solchen des staatlichen Rechts; die internationale Praxis in Bezug auf Beweisurkunden wird dabei eingehend gewürdigt.

Im ganzen ist die Arbeit eine eingehende Untersuchung der den Staaten in Bezug auf ihr Verhalten in Staatsangehörigkeitsfragen vom allgemeinen Völkerrecht gesetzten Schranken, aber im Grunde immer gesehen vom Blickwinkel des Staates, nicht der auf staatliches Verhalten oder auf bestehende Staatsangehörigkeitsverhältnisse reagierenden Völkerrechtsordnung. Insofern wird sie durch die freundlichen und sehr sorgfältig abgewogenen Einleitungsworte **L a u t e r p a c h t s** zutreffender charakterisiert als durch des Verfassers eigenen Prolog. **S t r e b e l**

Yearbook of the International Law Commission 1956. Vol. I. Summary records of the eighth session 23 April – 4 July 1956. United Nations Publication (Sales No.: 1956. V. 3, Vol. I). 293 S. 3.— \$.

Es darf von Seiten der Völkerrechtswissenschaft aufs dankbarste begrüßt werden, daß die Protokolle und Dokumente der International Law Commission nunmehr, beginnend mit der Tagung von 1956 (331.–381. Sitzung), in Gestalt eines Jahrbuchs im Druck erscheinen, wie dies für manche weniger offizielle Gremien seit jeher geschieht. Es ist zu hoffen, daß dem die Protokolle enthaltenden Band I auch der Dokumentenband für 1956 bald folgen wird, der die Protokolle erst wirklich benutzbar machen wird. Verhandlungsgegenstände waren im wesentlichen die Entwürfe von Konventionen betr. das Regime der Hohen See, der Territorialgewässer und des *continental shelf*, sowie die Rettung menschlichen Lebens auf See. Der Bericht der Kommission (UN-Gen. Ass., 11th Sess. Off. Rec., Supp. No. 3 [A/3159]) ist abgedruckt im American Journal of International Law 1957, S. 154–256. Da das Seerecht fast die gesamte Tagung beanspruchte, konnten die Gegenstände Vertragsrecht, Verantwortlichkeit der Staaten und konsularische Tätigkeit und Immunität nur auf je zwei bzw. drei Sitzungen behandelt werden (S. 216–254); immerhin verdienen die dabei zur Sprache gekommenen Grundsatzfragen Interesse, nicht zuletzt wegen des hohen wissenschaftlichen Ranges der an diesen Diskussionen Beteiligten. Der Veröffentlichung wäre ein Dokument und Protokolle umfassendes ausführliches Sachregister zu wünschen. Red.

Zeitschriftenschau *)

Administration. Vol. 3, 1955/56

R o c h e , D.: *Crichel Down Surveyed* (N. 2/3, S. 109–130). Behandelt den Crichel Down-Fall, der in England großes Aufsehen erregte. Ein während des Krieges für Bombenabwürfebungen zwangsweise requiriertes Gelände ("Crichel Down") sollte nach Kriegsende nicht an den Eigentümer zurückgegeben, sondern zugunsten der öffentlichen Hand genutzt werden. Verf. erörtert bei der Aufstellung der entsprechenden Pläne vorgekommene Verwaltungsfehler, die bei der Untersuchung durch eine zu diesem besonderen Zweck eingesetzten "Public Commission of Inquiry" zutage traten.

K e n n e d y , Eamonn: *The Conseil d'Etat and the Citizen* (S. 131–140). Skizze der Geschichte und Rolle des französischen Conseil d'Etat. Le

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.